

TE AsylGH Erkenntnis 2011/2/25 S1 318750-3/2009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2011

Norm

AsylG 2005 §41 Abs6

AVG §68 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Spruch

S1 318.750-3/2009/21E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Filzwieser als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, StA. Russland, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.12.2009, Zl. 09 14.441-EAST-Ost, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Filzwieser als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, StA. Russland, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.12.2009, Zl. 09 14.441-EAST-Ost, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 68 (1) AVG idgF als unbegründet abgewiesen römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 68, (1) AVG idgF als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 41 Abs. 6 AsylG 2005 idgF wird festgestellt, dass die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtmäßig war. römisch zwei. Gemäß Paragraph 41, Absatz 6, AsylG 2005 idgF wird festgestellt, dass die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtmäßig war.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Verfahrensgang vor der Verwaltungsbehörde ergibt sich aus dem Verwaltungsakt des Bundesasylamtes. Die

Beschwerdeführerin hat laut EUODAC-Treffer am 16.02.2008 in Polen einen Asylantrag gestellt, reiste jedoch in der Folge irregulär nach Österreich weiter. Polen hat am 28.02.2008 seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Art 16 Abs 1 lit c VO 343/2003 erklärt.1. Der Verfahrensgang vor der Verwaltungsbehörde ergibt sich aus dem Verwaltungsakt des Bundesasylamtes. Die Beschwerdeführerin hat laut EUODAC-Treffer am 16.02.2008 in Polen einen Asylantrag gestellt, reiste jedoch in der Folge irregulär nach Österreich weiter. Polen hat am 28.02.2008 seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, VO 343 aus 2003, erklärt.

Anlässlich der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 22.02.2008 erklärte sie, sie sei gemeinsam mit ihren Eltern mit dem Zug bis Polen gefahren. Von dort seien sie weiter mit einem PKW nach Österreich gefahren, da sie zu ihrem Bruder gewollt hätten. Sie wolle bei diesem (in Österreich) bleiben. Am 10.03.2008 langte beim Bundesasylamt eine gutachterliche Stellungnahme betreffend die Beschwerdeführerin, verfasst von Dr. XXXX, Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, ein, aus der sich ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege. Am 12.03.2008 erfolgte durch die EAST Ost des BAA die Einvernahme zur Wahrung des Parteienghōrs (in Gegenwart eines Rechtsberaters). Die Beschwerdeführerin gab an, in der Lage zu sein, die Einvernahme durchzuführen. Sie sei gemeinsam mit ihren Eltern gereist. In Polen habe sie keinen Asylantrag gestellt. Sie hätten sich dort nur vier Tage aufgehalten, danach seien sie nach Österreich gereist. Sie habe einen Bruder, zwei Tanten und zwei Onkel in Österreich, in Deutschland habe sie eine Tante. Zum Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme gab die Beschwerdeführerin an, der Ärztin alles erzählt zu haben und ihre Fragen beantwortet zu haben. Sie wolle in Österreich bei ihrem Bruder bleiben. Anlässlich der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 22.02.2008 erklärte sie, sie sei gemeinsam mit ihren Eltern mit dem Zug bis Polen gefahren. Von dort seien sie weiter mit einem PKW nach Österreich gefahren, da sie zu ihrem Bruder gewollt hätten. Sie wolle bei diesem (in Österreich) bleiben. Am 10.03.2008 langte beim Bundesasylamt eine gutachterliche Stellungnahme betreffend die Beschwerdeführerin, verfasst von Dr. rōmisch 40, Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, ein, aus der sich ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege. Am 12.03.2008 erfolgte durch die EAST Ost des BAA die Einvernahme zur Wahrung des Parteienghōrs (in Gegenwart eines Rechtsberaters). Die Beschwerdeführerin gab an, in der Lage zu sein, die Einvernahme durchzuführen. Sie sei gemeinsam mit ihren Eltern gereist. In Polen habe sie keinen Asylantrag gestellt. Sie hätten sich dort nur vier Tage aufgehalten, danach seien sie nach Österreich gereist. Sie habe einen Bruder, zwei Tanten und zwei Onkel in Österreich, in Deutschland habe sie eine Tante. Zum Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme gab die Beschwerdeführerin an, der Ärztin alles erzählt zu haben und ihre Fragen beantwortet zu haben. Sie wolle in Österreich bei ihrem Bruder bleiben.

2. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 15.03.2008, Zl. 08 01.896 EAST-Ost, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Abschiebung nach Polen zulässig sei. 2. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 15.03.2008, Zl. 08 01.896 EAST-Ost, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Abschiebung nach Polen zulässig sei.

3. Die dagegen gerichtete rechtzeitige Berufung an den seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenat wurde mit Bescheid vom 22.04.2008, Zl. 318.750-1/4E-XIX/63/08 in allen Spruchpunkten rechtskräftig abgewiesen.

4. Am 07.05.2008 wurde die nunmehrige Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihren Eltern nach Polen überstellt.

5. Nach ihrer erneuten irregulären Einreise aus Polen am 09.08.2008 stellte die Beschwerdeführerin einen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz.

Anlässlich der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 09.08.2008 erklärte er, nach ihrer Überstellung seien sie angewiesen worden, sich in das Lager D. zu begeben. Nach einer Nacht wären sie in das Lager K. verbracht worden, wo sie sich bis zum 01.07.2008 aufgehalten hätten. Danach hätten sie sich zu einem Freund ihres Vaters begeben, bei dem sie bis zu ihrer Ausreise untergebracht gewesen seien. Sie könne zu ihrem dortigen Asylverfahren keine Angaben machen, da sich ihre Eltern darum gekümmert hätten.

Mit Schreiben vom 21.08.2008 hat Polen erneut seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Art 16 Abs 1 lit c VO 343/2003 erklärt. Mit Schreiben vom 21.08.2008 hat Polen erneut seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, VO 343 aus 2003, erklärt.

Am 29.08.2008 langte beim Bundesasylamt eine gutachterliche Stellungnahme betreffend die Beschwerdeführerin verfasst von Dr. XXXX, Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, ein, aus der sich ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege. Am 29.08.2008 langte beim Bundesasylamt eine gutachterliche Stellungnahme betreffend die Beschwerdeführerin verfasst von Dr. römisch 40, Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, ein, aus der sich ergibt, dass bei der Beschwerdeführerin keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliege.

Am 20.10.2008 erfolgte durch die EAST Ost des BAA die Einvernahme zur Wahrung des Parteigehörs, in Gegenwart eines Rechtsberaters und der seinerzeitigen gesetzlichen Vertretung. Die Beschwerdeführerin gab an, in der Lage zu sein, die Einvernahme durchzuführen. Zu ihrem Aufenthalt in Polen führte die Beschwerdeführerin aus, dass es ihr dort nicht gefallen habe. Sie habe in Polen weder eine Schule noch einen Sprachkurs besucht. Die Mutter der Beschwerdeführerin gab als gesetzliche Vertreterin an, dass die Beschwerdeführerin hier behandelt worden sei. Durch die Abschiebung sei diese (medizinische) Behandlung unterbrochen worden. Nun wäre die Familie nicht versichert und könnte sich hier nicht mehr behandeln lassen. Zum Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme gab die Beschwerdeführerin an, sie sei sich nicht sicher, ob es stimme. Sie habe einen Hautausschlag und es sei ihr gesagt worden, dass er psychisch bedingt sei. Sie wolle nicht nach Polen zurück, sondern hier bei ihrem Bruder bleiben.

6. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 22.10.2008, Zl. 08 07.026-EAST Ost, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Abschiebung nach Polen zulässig sei. In diesem Bescheid wurden unter anderem Feststellungen zum polnischen Asylverfahren, einschließlich Versorgung, basierend auf einer Zusammenstellung der Staatendokumentation im Sinne des § 60 AsylG getroffen. Als Quellen sind insbesondere Anfragebeantwortungen der ÖB Warschau, die Steiermärkische Landesregierung, das US State Departement, die deutsche Asylbehörde, die polnische Asylbehörde und UNHCR genannt. Daraus geht etwa hervor, dass das polnische Asylwesen den europäischen Anforderungen entspricht, es entscheiden 2 Verwaltungsbehörden, gegen letztinstanzliche Entscheidungen steht zudem der Beschwerdeweg bei Gericht offen. Asylwerber seien umfassend, auch medizinisch/psychologisch versorgt. Auch Nichtregierungsorganisationen wären aktiv. Tschetschenen hätten vollen Zugang zum Asylverfahren in Polen und würde ihnen regelmäßig subsidiärer Schutz gewährt. 6. Das Bundesasylamt hat mit Bescheid vom 22.10.2008, Zl. 08 07.026-EAST Ost, den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführerin ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Abschiebung nach Polen zulässig sei. In diesem Bescheid wurden unter anderem Feststellungen zum polnischen Asylverfahren, einschließlich Versorgung, basierend auf einer Zusammenstellung der Staatendokumentation im Sinne des Paragraph 60, AsylG getroffen. Als Quellen sind insbesondere Anfragebeantwortungen der ÖB Warschau, die Steiermärkische Landesregierung, das US State Departement, die deutsche Asylbehörde, die polnische Asylbehörde und UNHCR genannt. Daraus geht etwa hervor, dass das polnische Asylwesen den europäischen Anforderungen entspricht, es entscheiden 2 Verwaltungsbehörden, gegen letztinstanzliche Entscheidungen steht zudem der Beschwerdeweg bei

Gericht offen. Asylwerber seien umfassend, auch medizinisch/psychologisch versorgt. Auch Nichtregierungsorganisationen wären aktiv. Tschetschenen hätten vollen Zugang zum Asylverfahren in Polen und würde ihnen regelmäßig subsidiärer Schutz gewährt.

7. Der Asylgerichtshof hat durch den früher zuständig gewesenen Einzelrichter die gegen diesen Bescheid gerichtete firstgerechte Beschwerde sodann mit rechtskräftigem und durchführbarem Erkenntnis vom 14.11.2008 gemäß § 5 und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass eine außergewöhnliche Nahebeziehung im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem in Österreich aufhaltigen volljährigen Bruder der Beschwerdeführerin nicht festgestellt werden habe können (somit keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliege). Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Krankheitszustände wurde unter Verweis auf strenge EGMR-Judikatur ausgeführt, dass in concreto eine Rückführung nach Polen keinerlei Eingriff gemäß Art. 3 EMRK darstelle. Somit stelle die strikte Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs und die damit verbundene Überstellung der Beschwerdeführerin nach Polen keinesfalls ein "real risk" einer Verletzung des Art. 3 EMRK oder des Art. 8 EMRK und somit auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dar. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde erhoben, aufschiebende Wirkung ist nicht zuerkannt worden. 7. Der Asylgerichtshof hat durch den früher zuständig gewesenen Einzelrichter die gegen diesen Bescheid gerichtete firstgerechte Beschwerde sodann mit rechtskräftigem und durchführbarem Erkenntnis vom 14.11.2008 gemäß Paragraph 5 und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 idgF als unbegründet abgewiesen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass eine außergewöhnliche Nahebeziehung im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem in Österreich aufhaltigen volljährigen Bruder der Beschwerdeführerin nicht festgestellt werden habe können (somit keine Verletzung von Artikel 8, EMRK vorliege). Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Krankheitszustände wurde unter Verweis auf strenge EGMR-Judikatur ausgeführt, dass in concreto eine Rückführung nach Polen keinerlei Eingriff gemäß Artikel 3, EMRK darstelle. Somit stelle die strikte Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs und die damit verbundene Überstellung der Beschwerdeführerin nach Polen keinesfalls ein "real risk" einer Verletzung des Artikel 3, EMRK oder des Artikel 8, EMRK und somit auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin II-VO dar. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde erhoben, aufschiebende Wirkung ist nicht zuerkannt worden.

8. Mit Schreiben vom 10.12.2008 wurde den polnischen Behörden sodann mitgeteilt, dass die Überstellung der Beschwerdeführerin wegen unbekannten Aufenthalts ausgesetzt werden musste, womit sich die Überstellungsfrist gem. Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO auf achtzehn Monate erstreckt habe. Eine Überstellung nach Polen war für den 11.12.2008 per Flugzeug geplant gewesen. Die Beschwerdeführerin befolgte die entsprechenden Ladungen nicht, meldete sich zwar als obdachlos, konnte aber von den österreichischen Fremdenbehörden (offenbar) nicht erreicht werden. 8. Mit Schreiben vom 10.12.2008 wurde den polnischen Behörden sodann mitgeteilt, dass die Überstellung der Beschwerdeführerin wegen unbekannten Aufenthalts ausgesetzt werden musste, womit sich die Überstellungsfrist gem. Artikel 19, Absatz 4, bzw. Artikel 20, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO auf achtzehn Monate erstreckt habe. Eine Überstellung nach Polen war für den 11.12.2008 per Flugzeug geplant gewesen. Die Beschwerdeführerin befolgte die entsprechenden Ladungen nicht, meldete sich zwar als obdachlos, konnte aber von den österreichischen Fremdenbehörden (offenbar) nicht erreicht werden.

9. Am 19.11.2009 stellte die Beschwerdeführerin den dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden dritten Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen der niederschriftlichen Erstbefragung im Beisein ihrer Vertretung am Tag der Antragstellung gab die Beschwerdeführerin an, 2008 gemeinsam mit ihren Eltern ihre Heimat verlassen zu haben und zunächst nach Polen, danach nach Österreich gereist zu sein. Irgendwann seien sie von Österreich nach Polen abgeschoben worden. Danach seien sie erneut nach Österreich gekommen. Sie wisse nicht, ob sie in Polen um Asyl angesucht habe. Sie wolle hier bei ihrem Bruder bleiben.

Mit Schreiben vom 23.11.2009 wurden die polnischen Behörden über den Folgeantrag der Beschwerdeführerin informiert.

Am 25.11.2009 wurde der Mutter der Beschwerdeführerin die Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 AsylG übergeben, wonach beabsichtigt sei, deren Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache im Sinne des § 68 AVG

zurückzuweisen. Am 25.11.2009 wurde der Mutter der Beschwerdeführerin die Mitteilung gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG übergeben, wonach beabsichtigt sei, deren Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache im Sinne des Paragraph 68, AVG zurückzuweisen.

Am 26.11.2009 langte eine Stellungnahme, beziehungsweise ein Antrag der Vertretung der Beschwerdeführerin ein, worin zunächst ausgeführt wird, dass durch das Fehlen einer Vertrauensperson bei der Antragstellung und Erstbefragung die ganze Familie eingeschüchtert gewesen sei. Der Leiter der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes möge dazu Stellung nehmen. Der Vater der Beschwerdeführerin sei schwerhörig, sodass er sich bei der niederschriftlichen Erstbefragung kaum getraut habe, zu sprechen, weshalb das Verfahren darunter gelitten hätte. Die Beschwerdeführerin und ihre Mutter seien psychisch ebenso beeinträchtigt. Der Gesundheitszustand der Familie habe sich seit Rechtskraft des Vorverfahrens drastisch verschlechtert, sodass nicht mehr von entschiedener Sache ausgegangen werden könne. Es möge eine geeignete medizinische Untersuchung durchgeführt werden. Auch seien für die Familie die familiären Bande zu ihrem Bruder und anderen Verwandten wichtig, weshalb ihre Asylanträge inhaltlich zu prüfen seien. Aktuell sei Polen auch nicht in der Lage, humanitäre und medizinische Hilfe ausreichend zu gewähren.

Im Rahmen der durch die EAST Ost des BAA am 02.12.2009 erfolgten Einvernahme zur Wahrung des Parteienghört in Gegenwart des Rechtsberaters im Zulassungsverfahren Mag. XXXX gab die Beschwerdeführerin an, dass sie sich zwar nicht gut fühle, aber in der Lage sei, die Einvernahme durchzuführen. Sie sei zuletzt wegen psychisch bedingtem Ausschlag am Körper behandelt worden. Seit dem Abschluss ihres letzten Verfahrens sei sie psychologisch nicht betreut worden. Sie sei zuletzt in Tschetschenien zur Schule gegangen. Sie wolle nicht nach Polen zurück, sondern hier bei ihrem Bruder bleiben. Im Rahmen der durch die EAST Ost des BAA am 02.12.2009 erfolgten Einvernahme zur Wahrung des Parteienghört in Gegenwart des Rechtsberaters im Zulassungsverfahren Mag. römisch 40 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie sich zwar nicht gut fühle, aber in der Lage sei, die Einvernahme durchzuführen. Sie sei zuletzt wegen psychisch bedingtem Ausschlag am Körper behandelt worden. Seit dem Abschluss ihres letzten Verfahrens sei sie psychologisch nicht betreut worden. Sie sei zuletzt in Tschetschenien zur Schule gegangen. Sie wolle nicht nach Polen zurück, sondern hier bei ihrem Bruder bleiben.

10. Mit nunmehr bekämpftem Bescheid vom 09.12.2009, Zl. 09 14.441-EAST Ost, wies das Bundesasylamt den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen. 10. Mit nunmehr bekämpftem Bescheid vom 09.12.2009, Zl. 09 14.441-EAST Ost, wies das Bundesasylamt den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurück. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen.

Das Bundesasylamt stellte fest, dass das erste Asylverfahren der Beschwerdeführerin rechtskräftig abgeschlossen worden sei. In diesem Verfahren seien alle bis zur Entscheidung dieses Asylverfahrens entstandenen Sachverhalte berücksichtigt, sodass darüber nicht mehr neuerlich zu entscheiden sei. Die Zustimmung Polens für ihr Asylverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Dublin II-VO, die mit Schreiben vom 21.08.2008 erteilt worden sei, sei nach wie vor aufrecht. Die Beschwerdeführer sei anlässlich der zum zweiten Verfahren ergangenen Ausweisungsentscheidung nach Polen bislang noch nicht nach Polen überstellt worden. Vom Bundesasylamt könne kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden. Die allgemeine maßgebliche Lage in Polen habe sich im Vergleich zu seinem Zweitverfahren nicht zu seinen Ungunsten geändert. Im Verfahren hätten sich keine Hinweise ergeben, dass sie an einer akuten schweren ansteckenden Krankheit erkrankt sei. Das Bundesasylamt stellte fest, dass das erste Asylverfahren der Beschwerdeführerin rechtskräftig abgeschlossen worden sei. In diesem Verfahren seien alle bis zur Entscheidung dieses Asylverfahrens entstandenen Sachverhalte berücksichtigt, sodass darüber nicht mehr neuerlich zu entscheiden sei. Die Zustimmung Polens für ihr Asylverfahren gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Dublin II-VO, die mit Schreiben vom 21.08.2008 erteilt worden sei, sei nach wie vor aufrecht. Die Beschwerdeführer sei anlässlich der zum zweiten Verfahren ergangenen Ausweisungsentscheidung nach Polen bislang noch nicht nach Polen überstellt worden. Vom Bundesasylamt könne kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt werden. Die allgemeine maßgebliche Lage in Polen habe sich im Vergleich zu seinem Zweitverfahren nicht zu seinen Ungunsten geändert. Im Verfahren hätten sich keine Hinweise ergeben, dass sie an einer akuten schweren ansteckenden Krankheit erkrankt sei.

Die Feststellung, wonach die Zustimmung Polens nach wie vor aufrecht sei, ergebe sich daraus, dass Polen seine

Zustimmung am 21.08.2008 erteilt habe, welche noch aufrecht wäre und aus dem nach der erkennungsdienstlichen Behandlung aufliegenden Eurodac-Treffer.

Durch ihr Vorbringen im rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahren habe die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen können, dass sie in Polen nach ihrer Überstellung dorthin in eine aussichtslose Situation geraten würde. Rechtlich führte das Bundesasylamt aus, dass von der Beschwerdeführerin kein Sachverhalt angeführt worden sei, welcher nicht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zweitverfahrens bestanden habe, weswegen kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt erkennbar sei und die Rechtskraft des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 14.11.2008 dem neuerlichen Antrag entgegenstehe. Die Ausweisung stelle keinen Eingriff in Art. 8 EMRK dar. Das Unterstützungsverhältnis zu ihrem volljährigen Bruder erleichtere die Situation der Beschwerdeführerin, es könne jedoch nicht festgestellt werden, dass sie dermaßen auf diese Unterstützung angewiesen sei, dass ein derartiges qualifiziertes Pflege-, Unterhalts- und/oder Unterstützungsverhältnis vorliege, dass ihr ein weiterer Verbleib im Gebiet der Europäischen Union außerhalb des Bundesgebiet schlicht unzumutbar wäre. Aus den im Vorverfahren zu Polen getroffenen Feststellungen, an denen sich auch unter Zugrundelegung von aktualisierten Feststellungen seit dem rechtskräftigen Abschluss des zweiten Asylverfahrens nichts zu Ungunsten der Beschwerdeführerin geändert habe, gehe hervor, dass in Polen Behandlungsmöglichkeiten gegeben seien, ebenso wäre die unerlässliche medizinische Versorgung gewährleistet, sowohl bei psychischen als auch bei physischen Erkrankungen. Durch ihr Vorbringen im rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahren habe die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft machen können, dass sie in Polen nach ihrer Überstellung dorthin in eine aussichtslose Situation geraten würde. Rechtlich führte das Bundesasylamt aus, dass von der Beschwerdeführerin kein Sachverhalt angeführt worden sei, welcher nicht bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung des Zweitverfahrens bestanden habe, weswegen kein neuer entscheidungsrelevanter Sachverhalt erkennbar sei und die Rechtskraft des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 14.11.2008 dem neuerlichen Antrag entgegenstehe. Die Ausweisung stelle keinen Eingriff in Artikel 8, EMRK dar. Das Unterstützungsverhältnis zu ihrem volljährigen Bruder erleichtere die Situation der Beschwerdeführerin, es könne jedoch nicht festgestellt werden, dass sie dermaßen auf diese Unterstützung angewiesen sei, dass ein derartiges qualifiziertes Pflege-, Unterhalts- und/oder Unterstützungsverhältnis vorliege, dass ihr ein weiterer Verbleib im Gebiet der Europäischen Union außerhalb des Bundesgebiet schlicht unzumutbar wäre. Aus den im Vorverfahren zu Polen getroffenen Feststellungen, an denen sich auch unter Zugrundelegung von aktualisierten Feststellungen seit dem rechtskräftigen Abschluss des zweiten Asylverfahrens nichts zu Ungunsten der Beschwerdeführerin geändert habe, gehe hervor, dass in Polen Behandlungsmöglichkeiten gegeben seien, ebenso wäre die unerlässliche medizinische Versorgung gewährleistet, sowohl bei psychischen als auch bei physischen Erkrankungen.

11. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerecht beim Bundesasylamt eingebrachte Beschwerde, in welcher auch ein Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters gestellt wird. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Verhältnisse im Heimatland der Beschwerdeführerin verschlechtert hätten, könne von entschiedener Sache nicht ausgegangen werden. Der Vater der Beschwerdeführerin sei im Krankenhaus gewesen, wo sein Herz untersucht worden sei, da er keine Luft bekomme, einen Knoten im Hals habe und sein Hörvermögen sich massiv verschlechtert hätte. Er müsse alle sechs Monate zu einer Kontrolle, um sein Hörvermögen zu untersuchen. Völlig unrichtig sei, dass in Polen auch nur annähernd adäquate Einrichtungen bestünden, die traumatisierten Menschen helfen, auch würden dort Tschetschenen von russischen Agenten gesucht. Die Länderberichte, welche im angefochtenen Bescheid herangezogen worden seien, wären nicht aktuell. Es wäre festzustellen gewesen, dass der physische und psychische Zustand der Beschwerdeführerin und die mangelnde Sicherheit eine Rücküberstellung nach Polen nicht erlaubten. Auch stelle eine Ausweisung einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar, da der Bruder der Beschwerdeführerin mit seiner Familie in Österreich lebe und sie unterstütze. Einen weiteren Mangel stelle auch der Umstand dar, dass der Verfasser des Bescheides nicht identisch mit der Person wäre, welche die Einvernahme durchgeführt habe. Unter Verweis auf die Entscheidung des VfGH vom 25.06.2009, Zl. U 561/09-10 wurde im Falle einer negativen Entscheidung beantragt, dass ein Flüchtlingsberater beauftragt werde, der Beschwerdeführerin bei der Erlangung einer Verfahrenshilfe zu Erhebung einer Verfassungsgerichtsbeschwerde zu helfen. Es werde daher die Beigebung eines Flüchtlingsberaters im Asylgerichtshofverfahren beantragt. 11. Gegen diesen Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerecht beim Bundesasylamt eingebrachte Beschwerde, in welcher auch ein Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters gestellt wird. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Verhältnisse im Heimatland der Beschwerdeführerin verschlechtert hätten, könne von entschiedener Sache nicht ausgegangen werden. Der Vater der Beschwerdeführerin sei im Krankenhaus gewesen, wo sein Herz untersucht worden sei, da er

keine Luft bekomme, einen Knoten im Hals habe und sein Hörvermögen sich massiv verschlechtert hätte. Er müsse alle sechs Monate zu einer Kontrolle, um sein Hörvermögen zu untersuchen. Völlig unrichtig sei, dass in Polen auch nur annähernd adäquate Einrichtungen bestünden, die traumatisierten Menschen helfen, auch würden dort Tschetschenen von russischen Agenten gesucht. Die Länderberichte, welche im angefochtenen Bescheid herangezogen worden seien, wären nicht aktuell. Es wäre festzustellen gewesen, dass der physische und psychische Zustand der Beschwerdeführerin und die mangelnde Sicherheit eine Rücküberstellung nach Polen nicht erlaubten. Auch stelle eine Ausweisung einen Verstoß gegen Artikel 8, EMRK dar, da der Bruder der Beschwerdeführerin mit seiner Familie in Österreich lebe und sie unterstütze. Einen weiteren Mangel stelle auch der Umstand dar, dass der Verfasser des Bescheides nicht identisch mit der Person wäre, welche die Einvernahme durchgeführt habe. Unter Verweis auf die Entscheidung des VfGH vom 25.06.2009, Zl. U 561/09-10 wurde im Falle einer negativen Entscheidung beantragt, dass ein Flüchtlingsberater beauftragt werde, der Beschwerdeführerin bei der Erlangung einer Verfahrenshilfe zu Erhebung einer Verfassungsgerichtsbeschwerde zu helfen. Es werde daher die Begebung eines Flüchtlingsberaters im Asylgerichtshofverfahren beantragt.

12. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.01.2010 (entsprechende Entscheidungen ergingen auch an die Eltern der Beschwerdeführerin) zu GZ S1 318.750-3/2009/2E den Antrag auf Begebung eines Flüchtlingsberaters gemäß § 66 AsylG 2006 als unzulässig zurückgewiesen, sowie die Beschwerde, jeweils mit näherer Begründung, gemäß § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG als unbegründet abgewiesen. 12. Der Asylgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.01.2010 (entsprechende Entscheidungen ergingen auch an die Eltern der Beschwerdeführerin) zu GZ S1 318.750-3/2009/2E den Antrag auf Begebung eines Flüchtlingsberaters gemäß Paragraph 66, AsylG 2006 als unzulässig zurückgewiesen, sowie die Beschwerde, jeweils mit näherer Begründung, gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG als unbegründet abgewiesen.

13. Dagegen wurde Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Während des gesamten verfassungsgerichtlichen Verfahrens hatte der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die Beschwerdeführerin ist am 27.01.2010 gemeinsam mit ihren Familienangehörigen mit einem Buscharter nach Polen überstellt worden.

14. Mit Erkenntnis vom 15.12.2010 (zu allen Familienangehörigen), Zl. U 474-476/10-19 hat der Verfassungsgerichtshof die Erkenntnisse des Asylgerichtshofes jeweils aufgehoben; diese verstießen gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Begründend wurde ausgeführt, dass der Asylgerichtshof eine Sachentscheidung über die Begebung eines Flüchtlingsberaters zu Unrecht verweigert habe. Daher seien die gesamten Entscheidungen aufzuheben. Aufgrund der unzulässigen Zurückweisung sei es auch unerheblich, ob die Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Asylgerichtshof rechtsfreundlich vertreten gewesen wären.

15. Das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes langte am 19.01.2011 beim Asylgerichtshof ein. Eine in der Folge durchgeführte Anfrage im Zentralmelderegister und im Asylwerberinformationssystem ergab, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familienangehörigen dem Anschein nach weiterhin nicht in Österreich aufhältig waren. Mit hiergerichtlichem Schreiben vom 27.01.2011 (GZ S1 318.748-3/2009/11Z) stellte der Asylgerichtshof sodann verschiedene Fragen an die Parteien, sowohl zum Aufenthaltsort, beziehungsweise Stand des Asylverfahrens der Beschwerdeführerin, als auch zum weiterhin offenen Antrag auf Begebung eines Rechtsberaters. Als Antwortfrist wurde der 02.02.2011 festgesetzt. Die Parteien wurden ferner darauf hingewiesen, dass sie in dieser Frist sich auch sonst zum Verfahren äußern, respektive Anträge stellen könnten. Im Schreiben ist auch festgehalten, dass aus damaliger -vorläufiger - Sicht des erkennenden Gerichtshofes keine Änderung der entscheidungsrelevanten Umstände ersichtlich ist.

16.1. Der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin (eine ausdrückliche Vollmacht der inzwischen volljährigen Beschwerdeführerin fehlt, es wird aber in einer Gesamtschau der Aktenlage davon ausgegangen, dass sich der rechtsfreundliche Vertreter zu Recht auf das Bestehen einer solchen Vollmacht beruft) erstattete am 02.02.2011 eine erste fristgerechte Stellungnahme. Darin wurde zunächst ausgeführt, dass sich die Beschwerdeführer noch immer in Polen aufhielten. Die Familie wohne derzeit in einer Flüchtlingspension. Eingescannt wurde eine polnische Adresse der Beschwerdeführerin (und ihrer Familienangehörigen) der Stellungnahme angeschlossen.

Der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin führte weiters aus, dass jene, beziehungsweise ihre Familie

Anspruch auf den Rechtsberater gemäß § 66 AsylG hätten. Sofern der Asylgerichtshof im Schreiben vom 27.01.2011 darauf hingewiesen habe, dass der Beschwerdeführerin in ihrem Verfahren ja auch der Rechtsberater im Zulassungsverfahren Mag. XXXX beigelegt (gewesen) sei, wurde dargelegt, dass die Aufgaben eines Flüchtlingsberaters gemäß § 66 Abs. 2 AsylG über die Beratungspflicht der Rechtsberater gemäß § 64 AsylG hinausgingen. Aus dem Gesetz ließe sich nicht ableiten, dass ein Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß § 64 AsylG die Bestellung eines Rechtsberaters gemäß § 66 AsylG von vornherein ausschliesse. Das gegenständliche Verfahren nach der Dublin II VO sei nicht einfacher als ein normales Verfahren und könne demnach effektiver Rechtsschutz auch nicht mit weniger qualifizierten Rechtsberatern gemäß § 64 AsylG gefunden werden. Der Rechtsberater gemäß § 64 AsylG unterschiede sich fundamental vom Rechtsberater gemäß § 66 AsylG, obwohl der Gesetzgeber terminologisch Verwirrung gestiftet hätte. Die Beschwerdeführerin, respektive ihre Familie, hätte nicht nur Anspruch auf eine Rechtsberatung, sondern auf Beigebung von Flüchtlingshelfern, die als parteiische Rechtsvertreter zu verstehen seien, da sie nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ein Tätigkeitsfeld hätten, das jenem von Rechtsanwälten in einer Gesamtschau entspräche. Der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin führte weiters aus, dass jene, beziehungsweise ihre Familie Anspruch auf den Rechtsberater gemäß Paragraph 66, AsylG hätten. Sofern der Asylgerichtshof im Schreiben vom 27.01.2011 darauf hingewiesen habe, dass der Beschwerdeführerin in ihrem Verfahren ja auch der Rechtsberater im Zulassungsverfahren Mag. römisch 40 beigelegt (gewesen) sei, wurde dargelegt, dass die Aufgaben eines Flüchtlingsberaters gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AsylG über die Beratungspflicht der Rechtsberater gemäß Paragraph 64, AsylG hinausgingen. Aus dem Gesetz ließe sich nicht ableiten, dass ein Rechtsberater im Zulassungsverfahren gemäß Paragraph 64, AsylG die Bestellung eines Rechtsberaters gemäß Paragraph 66, AsylG von vornherein ausschliesse. Das gegenständliche Verfahren nach der Dublin römisch zwei VO sei nicht einfacher als ein normales Verfahren und könne demnach effektiver Rechtsschutz auch nicht mit weniger qualifizierten Rechtsberatern gemäß Paragraph 64, AsylG gefunden werden. Der Rechtsberater gemäß Paragraph 64, AsylG unterschiede sich fundamental vom Rechtsberater gemäß Paragraph 66, AsylG, obwohl der Gesetzgeber terminologisch Verwirrung gestiftet hätte. Die Beschwerdeführerin, respektive ihre Familie, hätte nicht nur Anspruch auf eine Rechtsberatung, sondern auf Beigebung von Flüchtlingshelfern, die als parteiische Rechtsvertreter zu verstehen seien, da sie nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ein Tätigkeitsfeld hätten, das jenem von Rechtsanwälten in einer Gesamtschau entspräche.

Es werde daher der Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters gemäß § 66 AsylG aufrecht erhalten, insbesondere bezüglich der Aufgaben gemäß § 66 Abs. 2 Z 3 und Z 4 AsylG. Der Gesetzgeber würde auch nicht ausschließen, dass Rechtsberater gemäß § 64 AsylG, Rechtsberater gemäß § 66 AsylG, gewillkürte Vertreter, Vertrauenspersonen und so weiter gleichzeitig und parallel tätig wären. Ob ein Beratungsbedarf der Beschwerdeführerin, beziehungsweise ihrer Familie (tatsächlich) gegeben sei, wäre bei derzeitiger Gesetzlage irrelevant. Im Sinne des Verfassungsgerichtshofes wäre davon auszugehen, dass es sich bei Asylverfahren, naturgemäß insbesondere bei "Dublin-Verfahren" um eine besonders komplizierte Materie handle, die ein spezialisiertes Wissen voraussetze, wie es die besonders geschulten Flüchtlingsberater gemäß § 66 AsylG besäßen, nicht aber Rechtsanwälte oder Nichtregierungsorganisationen. Hinzu käme, dass die Flüchtlingsberatung gemäß § 66 AsylG aus der Sicht des rechtsfreundlichen Vertreters über nahezu unbeschränkte Ressourcen wie Länderdokumentation und Dolmetscher verfüge und vom Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert werde. Im Gegensatz hiezu habe die rechtsfreundliche Vertretung nicht einmal den Zugang zu Polnisch-Dolmetschern. Es werde daher der Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters gemäß Paragraph 66, AsylG aufrecht erhalten, insbesondere bezüglich der Aufgaben gemäß Paragraph 66, Absatz 2, Ziffer 3 und Ziffer 4, AsylG. Der Gesetzgeber würde auch nicht ausschließen, dass Rechtsberater gemäß Paragraph 64, AsylG, Rechtsberater gemäß Paragraph 66, AsylG, gewillkürte Vertreter, Vertrauenspersonen und so weiter gleichzeitig und parallel tätig wären. Ob ein Beratungsbedarf der Beschwerdeführerin, beziehungsweise ihrer Familie (tatsächlich) gegeben sei, wäre bei derzeitiger Gesetzlage irrelevant. Im Sinne des Verfassungsgerichtshofes wäre davon auszugehen, dass es sich bei Asylverfahren, naturgemäß insbesondere bei "Dublin-Verfahren" um eine besonders komplizierte Materie handle, die ein spezialisiertes Wissen voraussetze, wie es die besonders geschulten Flüchtlingsberater gemäß Paragraph 66, AsylG besäßen, nicht aber Rechtsanwälte oder Nichtregierungsorganisationen. Hinzu käme, dass die Flüchtlingsberatung gemäß Paragraph 66, AsylG aus der Sicht des rechtsfreundlichen Vertreters über nahezu unbeschränkte Ressourcen wie Länderdokumentation und Dolmetscher verfüge und vom Europäischen Flüchtlingsfonds finanziert werde. Im Gegensatz hiezu habe die rechtsfreundliche Vertretung nicht einmal den Zugang zu Polnisch-Dolmetschern.

Beantragt werde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Beschwerdeführerin und ihrer

Familienangehörigen, die an der angeführten Adresse geladen werden sollten.

16.2. Die Beschwerdeführerin brachte ferner am 03.02.2011 einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein.

Dieser wurde wie folgt begründet:

Aufgrund des schon erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen wäre die Überstellung der Beschwerdeführerin und ihrer Familie jedenfalls rückblickend mangels geeigneter Rechtsgrundlage unzulässig gewesen.

Die Familie befinde sich derzeit in einem Flüchtlingsheim in Polen, stehe aber unmittelbar vor der "Deportation" nach Russland, wie aus den angeschlossenen Bescheiden der polnischen Behörden ersichtlich sein solle. Die Familie befinde sich somit in einer ausweglosen Situation, die in einem diametralen Widerspruch zu der Annahme stehe, wie sie im Vorerkenntnis des Asylgerichtshofes im Erstverfahren der Beschwerdeführerin vom 14.11.2008 zum Ausdruck gekommen wäre, nämlich dass keine Fälle bekannt seien, dass Tschetschenen aus Polen abgeschoben worden wären, vielmehr würde ihnen regelmäßig subsidiärer Schutz gewährt werden.

Die Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin, beziehungsweise ihrer Familie, hätten sich weiter verschlechtert, sowohl körperlich, als auch psychisch, wie bereits in dem Gutachten XXXX in den Vorverfahren zum Ausdruck gekommen sei. Eine ärztliche Behandlung in Polen wäre nicht gegeben. Weiterführende Einlassungen zu diesen Behauptungen sind der Stellungnahme hier nicht zu entnehmen. Durch die unmittelbar bevorstehende Abschiebung nach Tschetschenien, wird fortgesetzt, wäre zum einen Art. 8 EMRK verletzt, dies wegen der Trennung von dem in Österreich lebenden Sohn, der für den Unterhalt seiner Angehörigen aufkäme. Weiters wäre eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu befürchten, dies wegen der mangelnden ärztlichen Behandlung in Tschetschenien und den katastrophalen Lebensbedingungen, wobei auf den "bekannten Bericht von Memorial" für das Jahr 2010 hingewiesen werde. Ferner läge eine Verletzung des effektiven Rechtsschutzes vor, da die Entscheidung des österreichischen Gerichtes nach einer Abschiebung nach Tschetschenien nicht mehr wirksam wäre. Zum Beweis dafür wurde auf den erwähnten Bericht von Memorial für das Jahr 2010 verwiesen, ferner auf in den Vorakten erliegende - nicht näher spezifizierte - ärztliche Gutachten, sowie auf beiliegende Entscheidungen der polnischen Asyl- und Polizeibehörden im gegenständlichen Fall. Diese sind im Originaltext dem Schriftsatz angeschlossen. Die Stellungnahme führt des Weiteren aus, dass in Anbetracht der Aufhebung der letzten Entscheidung des Asylgerichtshofes durch den Verfassungsgerichtshof davon auszugehen sei, dass ein ununterbrochener Aufenthalt der Familie in Österreich seit dem ersten Asylantrag am 16.02.2008 zu fingieren sei, was dazu führe, dass sämtliche Überstellungsfristen aus der Dublin II VO längst verstrichen wären, sodass Österreich für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig sei. Nähere Ausführungen zu diesem Teil der Einlassungen finden sich in der Stellungnahme nicht.

Die Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin, beziehungsweise ihrer Familie, hätten sich weiter verschlechtert, sowohl körperlich, als auch psychisch, wie bereits in dem Gutachten römisch 40 in den Vorverfahren zum Ausdruck gekommen sei. Eine ärztliche Behandlung in Polen wäre nicht gegeben. Weiterführende Einlassungen zu diesen Behauptungen sind der Stellungnahme hier nicht zu entnehmen. Durch die unmittelbar bevorstehende Abschiebung nach Tschetschenien, wird fortgesetzt, wäre zum einen Artikel 8, EMRK verletzt, dies wegen der Trennung von dem in Österreich lebenden Sohn, der für den Unterhalt seiner Angehörigen aufkäme. Weiters wäre eine Verletzung von Artikel 3, EMRK zu befürchten, dies wegen der mangelnden ärztlichen Behandlung in Tschetschenien und den katastrophalen Lebensbedingungen, wobei auf den "bekannten Bericht von Memorial" für das Jahr 2010 hingewiesen werde. Ferner läge eine Verletzung des effektiven Rechtsschutzes vor, da die Entscheidung des österreichischen Gerichtes nach einer Abschiebung nach Tschetschenien nicht mehr wirksam wäre. Zum Beweis dafür wurde auf den erwähnten Bericht von Memorial für das Jahr 2010 verwiesen, ferner auf in den Vorakten erliegende - nicht näher spezifizierte - ärztliche Gutachten, sowie auf beiliegende Entscheidungen der polnischen Asyl- und Polizeibehörden im gegenständlichen Fall. Diese sind im Originaltext dem Schriftsatz angeschlossen. Die Stellungnahme führt des Weiteren aus, dass in Anbetracht der Aufhebung der letzten Entscheidung des Asylgerichtshofes durch den Verfassungsgerichtshof davon auszugehen sei, dass ein ununterbrochener Aufenthalt der Familie in Österreich seit dem ersten Asylantrag am 16.02.2008 zu fingieren sei, was dazu führe, dass sämtliche Überstellungsfristen aus der Dublin römisch zwei VO längst verstrichen wären, sodass Österreich für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig sei. Nähere Ausführungen zu diesem Teil der Einlassungen finden sich in der Stellungnahme nicht.

Im Hinblick darauf, dass durch den Vertrag von Lissabon die Grundrechtscharta verpflichtend sei, wozu auch Art. 6 EMRK zähle (dies im Gegensatz zur bisherigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes) und diese Bestimmungen daher alle in Asylverfahren anzuwenden seien, wäre auch eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang sei, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme intendiert wäre und andernfalls der verpflichtend beizuziehende Rechtsberater gemäß § 66 AsylG keine Möglichkeit hätte sich zu artikulieren. Ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde die Bestellung und Beigebung eines Rechtsberaters (aber) zu einem inhaltsleeren Formalakt, der den Sinn der Rechtsvertreter, effektiven Rechtsschutz zu bieten, nicht wahre. Es werde daher der Antrag gestellt im gegenständlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, dass die beschwerdeführende Familie nach Österreich zurückkehren könne. Dort wäre eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Im Hinblick darauf, dass durch den Vertrag von Lissabon die Grundrechtscharta verpflichtend sei, wozu auch Artikel 6, EMRK zähle (dies im Gegensatz zur bisherigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes) und diese Bestimmungen daher alle in Asylverfahren anzuwenden seien, wäre auch eine öffentliche und mündliche Verhandlung durchzuführen. Ein weiterer Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang sei, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme intendiert wäre und andernfalls der verpflichtend beizuziehende Rechtsberater gemäß Paragraph 66, AsylG keine Möglichkeit hätte sich zu artikulieren. Ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung würde die Bestellung und Beigebung eines Rechtsberaters (aber) zu einem inhaltsleeren Formalakt, der den Sinn der Rechtsvertreter, effektiven Rechtsschutz zu bieten, nicht wahre. Es werde daher der Antrag gestellt im gegenständlichen Verfahren die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die entsprechenden Veranlassungen zu treffen, dass die beschwerdeführende Familie nach Österreich zurückkehren könne. Dort wäre eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

17. Zum Schreiben des erkennenden Gerichtshofes vom 27.01.2011 nahm der Rechtsberater im Zulassungsverfahren der Beschwerdeführerin gemäß § 64 AsylG mit E-Mail vom 02.02.2011 rechtzeitig Stellung (GZ S1 318.748-3/2009/13). Rechtsberater XXXX führte aus, dass nach seinem Verständnis das Zulassungsverfahren erst beendet sei, wenn es bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden wäre. Das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof wäre demnach Teil des Zulassungsverfahrens. Der gegenständliche Antrag der Beschwerdeführerin dürfte als Antrag auf Gewährung kostenloser Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch Beigabe eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren im Sinne des § 64 AsylG auszulegen sein. Es handle sich aber bei diesem Antrag im Sinne des Art. 15 Verfahrensrichtlinie um ein Mehr als die schlichte Beauftragung einer Rechtsberaterin gemäß § 64 AsylG durch die belangte Behörde, der diesbezüglich ein Direktionsrecht zukomme. Diese Beauftragung (des Bundesasylamtes) umfasse ja nur einen bestimmten Asylwerber vor einer Einvernahme im Zulassungsverfahren gemäß § 64 Abs. 4 AsylG zu beraten und zur Wahrung des Parteiengehöres an allen Einvernahmen im Zulassungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus wäre er aber, soweit ihm erkennbar, den Beschwerdeführern nicht vom Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt worden. Dies wäre nur dann zu argumentieren, wenn man den Auftrag des Bundesasylamtes als einen Teilauftrag an den Rechtsberater im Sinn eines größeren Auftrages, einem bestimmten Asylwerber im Zulassungsverfahren zur Seite zu stehen, sähe. Jedenfalls wäre er gegebenenfalls gerne bereit sich durch den Asylgerichtshof oder durch das Bundesasylamt im asylgerichtlichen Zulassungsverfahren den Beschwerdeführern rechtsberatend und rechtsvertretend zur Seite stellen zu lassen.

17. Zum Schreiben des erkennenden Gerichtshofes vom 27.01.2011 nahm der Rechtsberater im Zulassungsverfahren der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 64, AsylG mit E-Mail vom 02.02.2011 rechtzeitig Stellung (GZ S1 318.748-3/2009/13). Rechtsberater römisch 40 führte aus, dass nach seinem Verständnis das Zulassungsverfahren erst beendet sei, wenn es bestandskräftig oder rechtskräftig entschieden wäre. Das Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof wäre demnach Teil des Zulassungsverfahrens. Der gegenständliche Antrag der Beschwerdeführerin dürfte als Antrag auf Gewährung kostenloser Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch Beigabe eines Rechtsberaters im Zulassungsverfahren im Sinne des Paragraph 64, AsylG auszulegen sein. Es handle sich aber bei diesem Antrag im Sinne des Artikel 15, Verfahrensrichtlinie um ein Mehr als die schlichte Beauftragung einer Rechtsberaterin gemäß Paragraph 64, AsylG durch die belangte Behörde, der diesbezüglich ein Direktionsrecht zukomme. Diese Beauftragung (des Bundesasylamtes) umfasse ja nur einen bestimmten Asylwerber vor einer Einvernahme im Zulassungsverfahren gemäß Paragraph 64, Absatz 4, AsylG zu beraten und zur Wahrung des Parteiengehöres an allen Einvernahmen im Zulassungsverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus wäre er aber, soweit ihm erkennbar, den Beschwerdeführern nicht vom Bundesasylamt oder dem Asylgerichtshof zur Seite gestellt worden. Dies wäre nur dann zu argumentieren, wenn man den Auftrag des Bundesasylamtes als einen Teilauftrag an den Rechtsberater im Sinn eines größeren

Auftrages, einem bestimmten Asylwerber im Zulassungsverfahren zur Seite zu stehen, sähe. Jedenfalls wäre er gegebenenfalls gerne bereit sich durch den Asylgerichtshof oder durch das Bundesasylamt im asylgerichtlichen Zulassungsverfahren den Beschwerdeführern rechtsberatend und rechtsvertretend zur Seite stellen zu lassen.

18. Das Bundesasylamt erstattete in der gesetzten Frist bis zum 02.02.2011 keine Stellungnahme.

19. Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 04.02.2011 wurde Frau Mag. XXXX zur Rechtsberaterin in den Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin, ihres Vaters und ihrer Mutter bestellt; dies gemäß § 66 Abs. 2 AsylG 2005. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass die Frage, ob ein Rechtsberater in einer Konstellation zu bestellen sei, in welcher auch eine rechtsfreundliche Vertretung bestehe, im Einzelfall zu beurteilen sei. Aus näher dargelegten Gründen wäre im konkreten Fall eine Rechtsberatung zu bestellen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine Adresse der Beschwerdeführer in Polen bekanntgegeben sei, der rechtsfreundliche Vertreter mit den Beschwerdeführern Kontakt habe und daher auch kein Grund zur Annahme bestehe, dass eine faktische Kontaktierung unmöglich wäre. Es wurde ferner im Beschluss darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters terminologisch in einen Antrag auf Beigebung eines Rechtsberaters im Sinne des § 66 AsylG umgedeutet worden sei. Ohne ausdrückliche Beantragung würde durch die Beigebung der Rechtsberaterin keine Zustellvollmacht begründet. Es wurde schließlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsberaterin die Möglichkeit habe, jederzeit Akteneinsicht zu nehmen und eine Stellungnahme zu erstatten, wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, dass es sich vorliegend um ein Verfahren nach der Dublin II VO mit entsprechenden (kurzen) Entscheidungsfristen handle. Dieser Beschluss wurde der Rechtsberaterin bereits am 04.02.2011 im E-Mail-Wege zugestellt, ferner erfolgte auch eine Zustellung im Postwege am 08.02.2011. Dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers wurde der Beschluss am 07.02.2011 zur Kenntnis gebracht.

19. Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 04.02.2011 wurde Frau Mag. römisch 40 zur Rechtsberaterin in den Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin, ihres Vaters und ihrer Mutter bestellt; dies gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AsylG 2005. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass die Frage, ob ein Rechtsberater in einer Konstellation zu bestellen sei, in welcher auch eine rechtsfreundliche Vertretung bestehe, im Einzelfall zu beurteilen sei. Aus näher dargelegten Gründen wäre im konkreten Fall eine Rechtsberatung zu bestellen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine Adresse der Beschwerdeführer in Polen bekanntgegeben sei, der rechtsfreundliche Vertreter mit den Beschwerdeführern Kontakt habe und daher auch kein Grund zur Annahme bestehe, dass eine faktische Kontaktierung unmöglich wäre. Es wurde ferner im Beschluss darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Beigebung eines Flüchtlingsberaters terminologisch in einen Antrag auf Beigebung eines Rechtsberaters im Sinne des Paragraph 66, AsylG umgedeutet worden sei. Ohne ausdrückliche Beantragung würde durch die Beigebung der Rechtsberaterin keine Zustellvollmacht begründet. Es wurde schließlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsberaterin die Möglichkeit habe, jederzeit Akteneinsicht zu nehmen und eine Stellungnahme zu erstatten, wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, dass es sich vorliegend um ein Verfahren nach der Dublin römisch zwei VO mit entsprechenden (kurzen) Entscheidungsfristen handle. Dieser Beschluss wurde der Rechtsberaterin bereits am 04.02.2011 im E-Mail-Wege zugestellt, ferner erfolgte auch eine Zustellung im Postwege am 08.02.2011. Dem rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers wurde der Beschluss am 07.02.2011 zur Kenntnis gebracht.

20. Am 04.02.2011 hatte der Asylgerichtshof ferner einer Dolmetscherin für die polnische Sprache die Beilagen zum Schriftsatz des rechtsfreundlichen Vertreters vom 03.02.2011 übermittelt. Diese teilte auf Ersuchen des erkennenden Gerichtshofes am 07.02.2011 nach genauer Durchsicht aller Dokumente mit (siehe entsprechender Aktenvermerk einer Mitarbeiterin der entscheidenden Gerichtsabteilung von diesem Tag), dass zuletzt offenbar am 10.01.2011 seitens der polnischen Asylbehörde eine negative Entscheidung in Bezug auf die Beschwerdeführerin ergangen sei. Diesbezüglich bestehe aber die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu erheben. Auch ein möglicher konkreter Abschiebetermin in den Herkunftsstaat hätte nicht vorgefunden werden können.

21. Am 08.02.2011 übermittelte das Bundesasylamt die Antwort der polnischen Asylbehörde zur Anfrage, welche die Verwaltungsbehörde auf Ersuchen des Asylgerichtshofes (im hiergerichtlichen Schreiben vom 27.01.2011 inkludiert, mit einer späteren Ergänzung) gestellt hatte, hinsichtlich des Verfahrensstandes der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen (in Polen), sowie hinsichtlich der vom rechtsfreundlichen Vertreter im Schreiben vom 03.02.2011 aufgeworfenen Frage, ob die Beschwerdeführer tatsächlich kurz vor der Abschiebung nach Russland stünden. Die Antwort Polens datiert vom 04.02.2011. Darin wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie derzeit in Polen niedergelassen seien. Entsprechend der Information, der Abteilung für Sozialhilfe des polnischen

Ausländeramtes, wohne die Familie im "XXXX" in XXXX. Eine präzise Adresse ist angegeben (entspricht jener vom rechtsfreundlichen Vertreter am 02.02.2011 mitgeteilten). Ferner ist ausdrücklich angeführt, dass das Asylverfahren der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen weiterhin offen ist.²¹ Am 08.02.2011 übermittelte das Bundesasylamt die Antwort der polnischen Asylbehörde zur Anfrage, welche die Verwaltungsbehörde auf Ersuchen des Asylgerichtshofes (im hiergerichtlichen Schreiben vom 27.01.2011 inkludiert, mit einer späteren Ergänzung) gestellt hatte, hinsichtlich des Verfahrensstandes der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen (in Polen), sowie hinsichtlich der vom rechtsfreundlichen Vertreter im Schreiben vom 03.02.2011 aufgeworfenen Frage, ob die Beschwerdeführer tatsächlich kurz vor der Abschiebung nach Russland stünden. Die Antwort Polens datiert vom 04.02.2011. Darin wird ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie derzeit in Polen niedergelassen seien. Entsprechend der Information, der Abteilung für Sozialhilfe des polnischen Ausländeramtes, wohne die Familie im "XXXX" in römisch 40 . Eine präzise Adresse ist angegeben (entspricht jener vom rechtsfreundlichen Vertreter am 02.02.2011 mitgeteilten). Ferner ist ausdrücklich angeführt, dass das Asylverfahren der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen weiterhin offen ist.

22. Am 08.02.2011 übermittelte der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin den Antrag, die Zustellungen mögen nicht nur an den Rechtsvertreter, sondern auch an die Rechtsberaterin direkt vorgenommen werden. Die Rechtsberaterin teilte hiezu am 09.02.2011 jedoch mit, dass eine Zustellvollmacht nicht erforderlich sei.

Am 10.02.2011 nahm die Rechtsberaterin Akteneinsicht im Verfahren der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen.

23. Am 14.02.2011 übermittelte das Bundesasylamt - sohin mit nahezu zweiwöchiger Verspätung gegenüber der vom erkennenden Gerichtshof gesetzten Frist - ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Fragen des erkennenden Gerichtshofes vom 27.01.2011 zur Tätigkeit des Rechtsberaters im Zulassungsverfahren im konkreten Fall, das heißt, ob dessen Tätigkeit die Bestellung eines Rechtsberaters nach § 66 AsylG entbehrlich mache. Die Anfrage war offensichtlich von der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes an die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes weitergeleitet worden und hatte dort eine Beantwortung durch eine Referentin erfahren. Die Leiterin der Grundsatz- und Dublinabteilung teilte hiezu der Erstaufnahmestelle Ost mit (der Mailverkehr wurde dem erkennenden Gerichtshof in dieser Form weitergeleitet), dass ihrer Ansicht nach der Asylgerichtshof mit seinem Standpunkt bezüglich Zulassungsverfahren Recht habe, allerdings seien die Aufgaben nicht vom § 64 Abs. 4 AsylG gedeckt. Näherin wurde ausgeführt, dass es zwar zutreffend sei, dass sich das gegenständliche Verfahren noch im Stadium des Zulassungsverfahrens befinde, jedoch wäre der Tätigkeitsbereich von Rechtsberatern in Zulassungsverfahren klar durch § 64 Abs. 4 AsylG abgegrenzt. Daraus ergäbe sich eine Zuständigkeit der Rechtsberater im Zulassungsverfahren zur Teilnahme an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteihörs, sowie zur Beratung über das Asylverfahren und die Aussichten auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiären Schutzberechtigten vor einer Einvernahme, die der Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 3 bis 5 AsylG folge. Eine Beratung zur Einbringung einer Beschwerde oder eine Vertretung im Beschwerdeverfahren sei im Gesetz nicht vorgesehen und würde daher über die gesetzlich festgelegten Aufgaben hinausgehen. Es ergäbe sich daher für den Berater, als auch für das Bundesministerium für Inneres als Vertragspartner eine eindeutige Begrenzung der Beratungstätigkeit, die vor allem für die Beurteilung von Pflichtverletzungen oder der auflaufenden Kosten wichtig sei. Die betroffene Person habe zwar daher noch rein formal einen Rechtsberater, diesem kämen jedoch keine Aufgaben mehr zu. Sollten darüber hinausgehende Beratungstätigkeiten erfüllt werden und würden solche beantragt, sei eine neuerliche Bestellung/Zuweisung für die Erfüllung dieser seitens des Asylgerichtshofes notwendig. Dabei könne, beziehungsweise solle durchaus auf denselben Rechtsberater im Sinne der Verfahrenseffizienz zurückgegriffen werden. Die Vergütung dafür folge (aber) daher nicht aus Mitteln des Bundesasylamtes.²³ Am 14.02.2011 übermittelte das Bundesasylamt - sohin mit nahezu zweiwöchiger Verspätung gegenüber der vom erkennenden Gerichtshof gesetzten Frist - ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Fragen des erkennenden Gerichtshofes vom 27.01.2011 zur Tätigkeit des Rechtsberaters im Zulassungsverfahren im konkreten Fall, das heißt, ob dessen Tätigkeit die Bestellung eines Rechtsberaters nach Paragraph 66, AsylG entbehrlich mache. Die Anfrage war offensichtlich von der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes an die Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamtes weitergeleitet worden und hatte dort eine Beantwortung durch eine Referentin erfahren. Die Leiterin der Grundsatz- und Dublinabteilung teilte hiezu der Erstaufnahmestelle Ost mit (der Mailverkehr wurde dem erkennenden Gerichtshof in dieser Form weitergeleitet), dass ihrer Ansicht nach der Asylgerichtshof mit seinem Standpunkt bezüglich

Zulassungsverfahren Recht habe, allerdings seien die Aufgaben nicht vom Paragraph 64, Absatz 4, AsylG gedeckt. Näherin wurde ausgeführt, dass es zwar zutreffend sei, dass sich das gegenständliche Verfahren noch im Stadium des Zulassungsverfahrens befinde, jedoch wäre der Tätigkeitsbereich von Rechtsberatern in Zulassungsverfahren klar durch Paragraph 64, Absatz 4, AsylG abgegrenzt. Daraus ergäbe sich eine Zuständigkeit der Rechtsberater im Zulassungsverfahren zur Teilnahme an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs, sowie zur Beratung über das Asylverfahren und die Aussichten auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiären Schutzberechtigten vor einer Einvernahme, die der Mitteilung nach Paragraph 29, Absatz 3, Ziffer 3 bis 5 AsylG folge. Eine Beratung zur Einbringung einer Beschwerde oder eine Vertretung im Beschwerdeverfahren sei im Gesetz nicht vorgesehen und würde daher über die gesetzlich festgelegten Aufgaben hinausgehen. Es ergäbe sich daher für den Berater, als auch für das Bundesministerium für Inneres als Vertragspartner eine eindeutige Begrenzung der Beratungstätigkeit, die vor allem für die Beurteilung von Pflichtverletzungen oder der auflaufenden Kosten wichtig sei. Die betroffene Person habe zwar daher noch rein formal einen Rechtsberater, diesem kämen jedoch keine Aufgaben mehr zu. Sollten darüber hinausgehende Beratungstätigkeiten erfüllt werden und würden solche beantragt, sei eine neuerliche Bestellung/Zuweisung für die Erfüllung dieser seitens des Asylgerichtshofes notwendig. Dabei könne, beziehungsweise solle durchaus auf denselben Rechtsberater im Sinne der Verfahrenseffizienz zurückgegriffen werden. Die Vergütung dafür folge (aber) daher nicht aus Mitteln des Bundesasylamtes.

24. Am 16.02.2011 übermittelte die Dolmetscherin die ausgearbeiteten Übersetzungen aus dem Polnischen in Hinblick auf die vom rechtsfreundlichen Vertreter vorgelegten polnischen Dokumente:

Dabei handelt es sich demnach zunächst um die Abweisung des Asylantrages des Vaters des Beschwerdeführers durch den Leiter des Amtes für Ausländerangelegenheiten mit Beschluss vom 26.03.2010. Darin wurde einleitend in der Verfahrenserzählung dargestellt, dass das Verfahren des Vaters der Beschwerdeführerin bereits im April 2008 eingestellt werden hätte müssen, da er sich in Österreich aufgehalten habe. Am 27.01.2010 hätte er dann den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt, dem auch stattgegeben worden sei. Am 17.03.2010 wäre er genau zu den Gründen für das Verlassen des Herkunftslandes und den erwarteten Verfolgungen befragt worden. Rechtlich wurde auf verschiedene Widersprüche in den Angaben des Vaters der Beschwerdeführerin, sowie auf seine mangelnde Mitwirkung im Verfahren hingewiesen; dies wurde alles näher erläutert. Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Gewährung subsidiären Schutzes wurde unter anderem mit näherer Begründung auf die inzwischen erfolgte Verbesserung der Lage in Tschetschenien hingewiesen. Die Mehrzahl der Bevölkerung Tschetscheniens wohne und arbeite dort ohne irgendwelche Probleme. Der Gatte der Beschwerdeführerin habe angegeben, dass dies auch in seinem Fall so gewesen wäre. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer innerstaatlichen Relokationsalternative in der Russischen Föderation bestünde.

Der Vater der Beschwerdeführerin erhob gegen diesen Beschluss offensichtlich das Rechtsmittel der Berufung an den Rat für Angelegenheiten von Flüchtlingen, diese Berufung wurde mit Beschluss vom 12.10.2010 durch drei Angehörige dieses Gremiums abgewiesen. Wiederum wurde einleitend umfassend das Verfahrensgeschehen wiedergegeben. Diskrepanzen in den Aussagen des Vaters der Beschwerdeführerin bei der Antragstellung und bei der späteren Einvernahme sind erwähnt. Auch seine Ausreise aus Polen nach Österreich spreche gegen die Begründetheit des Asylbegehrens. Die Erstinstanz habe in der Beurteilung des Antrages des Vaters der Beschwerdeführerin keine faktischen und rechtlichen Fehler gemacht. Gegen diese Entscheidung könne ein Rechtsmittel an ein Gericht in Warschau erhoben werden.

Der Vater der Beschwerdeführerin stellte in weiterer Folge offenbar einen Folgeantrag. Dem wurde mit Beschluss des Leiters des (erstinstanzlichen) Amtes für Ausländerangelegenheiten vom 23.11.2010 keine aufschiebende Wirkung zugesprochen. Diesbezüglich wurde näher ausgeführt, dass der Antrag des Vaters der Beschwerdeführerin auf denselben Gründen beruhe, wie der erste.

Dieser beantragte in weiterer Folge am 30.11.2010 diese Entscheidung neuerlich zu prüfen. Dies wurde wiederum mit Beschluss vom 06.12.2010 abgelehnt. Die wesentliche Begründung lautet: Der Vater der Beschwerdeführerin habe ausgeführt, dass er sehr wohl Gründe für einen neuen Asylantrag vorgebracht hätte. Er hätte medizinische Unterlagen ins Verfahren eingeführt, die beweisen würden, dass er aufgrund von Schlägen in seinem Herkunftsland Probleme mit seinem Gehör hätte. Es wurde noch einmal darauf erwogen, dass der zweite Antrag dennoch auf den gleichen Voraussetzungen begründet sei, wie der erste. Die nunmehr vom Vater der Beschwerdeführerin dem Akt beigelegte medizinische Dokumentation belege nur, dass er im Dezember 2006 in das städtische Krankenhaus in XXXX

gekommen sei, um seine Verletzungen zu verarzten, welche er in Folge von Schlägen durch unbekannte Personen erlitten hätte. Daraus ergäbe sich aber kein Hinweis auf eine asylrelevante Verfolgung. Der Antrag wäre zusammengefasst letztlich nur gestellt worden, um die Ausweisung aus dem Gebiet der Republik Polen unzulässigerweise zu verzögern. Als Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, dass der vorliegende Beschluss durch Klage beim Verwaltungsgericht in Warschau angefochten werden könne. Übersetzt wurden auch Beschlüsse in Bezug auf die mangelnde Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerdeführerin, die im November 2010, nunmehr volljährig, einen eigenständigen Asylantrag gestellt hatte, der als Folgeantrag gewertet worden ist. Diese Beschlüsse stammen vom 01.12.2010, sowie vom 05.12.2010. Gegen den letztgenannten Beschluss ist wiederum die Klage beim Verwaltungsgericht in Warschau möglich. Dieser beantragte in weiterer Folge am 30.11.2010 diese Entscheidung neuerlich zu prüfen. Dies wurde wiederum mit Beschluss vom 06.12.2010 abgelehnt. Die wesentliche Begründung lautet: Der Vater der Beschwerdeführerin habe ausgeführt, dass er sehr wohl Gründe für einen neuen Asylantrag vorgebracht hätte. Er hätte medizinische Unterlagen ins Verfahren eingeführt, die beweisen würden, dass er aufgrund von Schlägen in seinem Herkunftsland Probleme mit seinem Gehör hätte. Es wurde noch einmal darauf erwogen, dass der zweite Antrag dennoch auf den gleichen Voraussetzungen begründet sei, wie der erste. Die nunmehr vom Vater der Beschwerdeführerin dem Akt beigelegte medizinische Dokumentation belege nur, dass er im Dezember 2006 in das städtische Krankenhaus in römisch 40 gekommen sei, um seine Verletzungen zu verarzten, welche er in Folge von Schlägen durch unbekannte Personen erlitten hätte. Daraus ergäbe sich aber kein Hinweis auf eine asylrelevante Verfolgung. Der Antrag wäre zusammengefasst letztlich nur gestellt worden, um die Ausweisung aus dem Gebiet der Republik Polen unzulässigerweise zu verzögern. Als Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, dass der vorliegende Beschluss durch Klage beim Verwaltungsgericht in Warschau angefochten werden könne. Übersetzt wurden auch Beschlüsse in Bezug auf die mangelnde Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung für die Beschwerdeführerin, die im November 2010, nunmehr volljährig, einen eigenständigen Asylantrag gestellt hatte, der als Folgeantrag gewertet worden ist. Diese Beschlüsse stammen vom 01.12.2010, sowie vom 05.12.2010. Gegen den letztgenannten Beschluss ist wiederum die Klage beim Verwaltungsgericht in Warschau möglich.

Auf den eben erwähnten Beschlüssen in Bezug auf die Beschwerdeführerin, respektive ihre Familienangehörigen, befindet sich handschriftlich in russischer Sprache das Wort: "Abschiebung".

Der zeitlich letztgenannte Bescheid, der vom rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin am 03.02.2011 übermittelt worden war, datiert vom 10.01.2011 und betrifft den Vater der Beschwerdeführerin. Handschriftlich findet sich vermerkt: "Negativer Bescheid". Der Folgeantrag des Vaters der Beschwerdeführerin ist demnach unzulässig und wird das Verfahren eingestellt.

In der Begründung dieser Entscheidung wird zunächst einleitend der Verfahrensgang des zweiten Asylantrages vom 16.11.2010 dargestellt. Zunächst wurden die vom Vater der Beschwerdeführerin angeführten Asylgründe wiederholt. Man hätte in Tschetschenien gedacht, dass sein Sohn Freischärler sei und daher auch ihm, beziehungsweise seiner Familie gedroht. Er wolle momentan in Polen Schutz finden. Wenn sich die Situation in Tschetschenien verbessere, würde er wieder nach Hause zurückkehren. Diesem Antrag hätte er eine medizinische Dokumentation aus Tschetschenien beigelegt. Am 16.12.2010 hätte der Vater der Beschwerdeführerin für die Akten ferner eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung des Flüchtlingsstatus in Österreich für seinen Sohn beigelegt, ferner Kopien Meldebestätigungen, sowie ein Informationsflugblatt für Personen, die einen Flüchtlingsstatus in Österreich erhalten, ferner Kopien der Pässe nach der Genfer Flüchtlingskonvention für seinen Sohn, die Schwiegertochter und die Enkelkinder.

Die polnische Behörde wies darauf hin, dass das vorliegende Verfahren bereits der zweite Asylantrag sei und der erste durch die Berufungsinstanz am 12.10.2010 abgewiesen worden wäre. Aus dem Vergleich der Vorbringen in beiden Verfahren ergäbe sich, dass letztlich dieselben Umstände wie im Erstverfahren vorgebracht worden seien. Dies wurde näher ausgeführt. Die medizinischen Dokumente würden nicht beweisen, dass der Vater der Beschwerdeführerin im Herkunftsland Verfolgungen ausgesetzt wäre. Dass der Bruder der Beschwerdeführerin den Flüchtlingsstatus in Österreich erhalten hätte, würde noch nicht automatisch bedeuten, dass man die Beschwerdeführerin, respektive ihren Vater, auch als Flüchtling anzuerkennen habe. In keinem der vorgelegten österreichischen Dokumente seien irgendwelche Informationen erhalten, die für die Anerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf die Person

der Beschwerdeführerin, beziehungsweise ihres Vaters, sprechen. Als Rechtsmittelbelehrung dieses Beschlusses ist angeführt, dass die Partei das Recht habe, eine Berufung an den Rat für die Angelegenheiten von Flüchtlingen zu richten.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses anzuwenden; gemäß § 75 Abs. 9 AsylG 2005 sind die §§ 12 Abs. 2, 12a, 22 Abs. 12, 25 Abs. 1 Z 1, 31 Abs. 4, 34 Abs. 6 und 35 AsylG 2005 im gegenständlichen am 01.01.2010 anhängig gewesen Verfahren im Anwendungsbereich des AsylG 2005 jedoch nicht anzuwenden, sondern es sind die §§ 12 Abs. 2, 25 Abs. 1 Z 1 und 25 AsylG 2005 in der Fassung des BGBl. I Nr. 29/2009 maßgeblich. Gemäß § 75 Abs. 11 AsylG 2005 ist § 27 Abs. 3 AsylG 2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 auf alle Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2010 verwirklicht wurden. 1. Gemäß Paragraphen 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses anzuwenden; gemäß Paragraph 75, Absatz 9, AsylG 2005 sind die Paragraphen 12, Absatz 2, 12 a, 22, Absatz 12, 25, Absatz eins, Ziffer eins, 31, Absatz 4, 34, Absatz 6 und 35 AsylG 2005 im gegenständlichen am 01.01.2010 anhängig gewesen Verfahren im Anwendungsbereich des AsylG 2005 jedoch nicht anzuwenden, sondern es sind die Paragraphen 12, Absatz 2, 25, Absatz eins, Ziffer eins und 25 AsylG 2005 in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, maßgeblich. Gemäß Paragraph 75, Absatz 11, AsylG 2005 ist Paragraph 27, Absatz 3, AsylG 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, auf alle Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2010 verwirklicht wurden.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung (im Folgenden: ZustG) maßgeblich. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 147 aus 2008, (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der geltenden Fassung (im Folgenden: ZustG) maßgeblich.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammer senat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammer senat. Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 68 AVG vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammer senat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den Paragraphen 4 und 5 AsylG 2005 und nach Paragraph 68, AVG durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 42, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß Paragraph 11, Absatz 4, AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammer senat. Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach Paragraph 68, AVG vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war.

2. Zur Zuständigkeit Polens nach der Dublin II VO. Zur Zuständigkeit Polens nach der Dublin römisch zwei VO

2.1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Bundesasylamt im Falle einer erneuten Asylantragstellung keine Verpflichtung trifft, im Zulassungsverfahren neuerliche Konsultationen im Sinne der Dublin II-VO zu führen, insofern eine Zustimmung des Mitgliedstaates im Vorfahren noch nicht durch die tatsächliche Überstellung des Asylwerbers in den Mitgliedstaat konsumiert wurde und die Überstellungsfrist des Erstverfahrens offen ist.

Unstrittig ist im Falle der Beschwerdeführerin, dass die Zustimmung Polens zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht durch die tatsächliche Überstellung konsumiert wurde.

Die in Art. 20 Abs. 1 lit d und Abs. 2 Dublin II-VO geregelte Frist für die Überstellung eines Asylwerbers im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens war im konkreten Fall zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (wie das Bundesasylamt im Ergebnis richtig erkannte) noch nicht abgelaufen. Im Einzelnen ist hierzu erläuternd auszuführen: Die in Artikel 20, Absatz eins, Litera d und Absatz 2, Dublin II-VO geregelte Frist für die Überstellung eines Asylwerbers im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens war im konkreten Fall zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides (wie das Bundesasylamt im Ergebnis richtig erkannte) noch nicht abgelaufen. Im Einzelnen ist hierzu erläuternd auszuführen:

Im gegenständlichen Fall langte die Zustimmungserklärung der polnischen Asylbehörde zur Übernahme der Beschwerdeführerin am 21.08.2008 beim Bundesasylamt ein. Demnach hätte die 6-monatige Überstellungsfrist des Art. 20 Abs. 1 lit. d mit 21.02.2009 geendet und wäre die Zuständigkeit nach Ablauf dieser Frist gemäß Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO auf Österreich übergegangen. Die nunmehrige Beschwerdeführerin entzog sich jedoch dem Verfahren, um ihre Überstellung nach Polen zu vereiteln. Dieser Umstand wurde den polnischen Behörden mitgeteilt, weshalb sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate erstreckte. Die Überstellung der Beschwerdeführerin wäre daher bei jetziger Sachlage bis 21.02.2010 möglich gewesen. Im gegenständlichen Fall langte die Zustimmungserklärung der polnischen Asylbehörde zur Übernahme der Beschwerdeführerin am 21.08.2008 beim Bundesasylamt ein. Demnach hätte die 6-monatige Überstellungsfrist des Artikel 20, Absatz eins, Litera d, mit 21.02.2009 geendet und wäre die Zuständigkeit nach Ablauf dieser Frist gemäß Artikel 20, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO auf Österreich übergegangen. Die nunmehrige Beschwerdeführerin entzog sich jedoch dem Verfahren, um ihre Überstellung nach Polen zu vereiteln. Dieser Umstand wurde den polnischen Behörden mitgeteilt, weshalb sich die Überstellungsfrist auf 18 Monate erstreckte. Die Überstellung der Beschwerdeführerin wäre daher bei jetziger Sachlage bis 21.02.2010 möglich gewesen.

Darüber hinaus hat das Bundesasylamt Polen davon verständigt, dass die Beschwerdeführerin einen neuerlichen Asylantrag einbrachte. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu diskutieren, ob der Folgeantrag als "Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung" im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit d Dublin II-VO zu verstehen ist. Gemeint sind Fälle, in denen der Asylbewerber nach der Erstentscheidung (unter Umständen zum Zwecke der Verfahrensverschleppung) einen zweiten Asylantrag (Folgeantrag) stellt und das nationale Recht vorsieht, dass während dieses zweiten Asylverfahrens (oder zumindest bis zu dessen Zurückweisung als Folgeantrag wegen entschiedener Sache) keine Abschiebung erfolgen darf (war hier der Fall, als im gegenständlichen Verfahren § 12a AsylG 2005 idGF noch keine Anwendung gefunden hatte). In diesem Fall wird man davon auszugehen haben, dass die Überstellungsfrist (im Erstverfahren) mit dem Tag der 2. Antragstellung (wenn diese mit einem faktischen Aufenthaltsrecht verbunden ist) hinfällig wird. Im Sinne des Petrosian-Erkenntnisses des EuGH (EuGH v. 29.01.2009, C-19/08) wird man den ganzen Folgeantrag bis zu dessen rechtskräftiger negativer Entscheidung teleologisch als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung verstehen müssen, sodass die Überstellungsfrist nach endgültiger Entscheidung (bzw. jener, welche die aufschiebende Wirkung beendet oder Wegfall des faktischen Abschiebeschutzes) darüber wieder neu zu laufen beginnt (Dahinter steht der auch vom EuGH in Petrosian hervorgehobene Grundsatz, dass den Behörden nachdem die (zwischenzeitig wegen aufschiebender Wirkung ausgesetzt) Überstellungsentscheidung nicht mehr anfechtbar ist, noch die gesamte (6-monatige) Überstellungsfrist zur Verfügung stehen soll. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass durch die zeitlich nicht bestimmbare Phase der aufschiebenden Wirkung die Vorbereitungen und Planungen für die Überstellung sistiert werden müssen.). Darüber hinaus hat das Bundesasylamt Polen davon verständigt, dass die Beschwerdeführerin einen neuerlichen Asylantrag einbrachte. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu diskutieren, ob der Folgeantrag als "Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung" im Sinne des Artikel 20, Absatz eins, Litera d, Dublin II-VO zu verstehen ist. Gemeint sind Fälle, in denen der Asylbewerber nach der Erstentscheidung (unter Umständen zum Zwecke der Verfahrensverschleppung) einen zweiten Asylantrag (Folgeantrag) stellt und das nationale Recht vorsieht, dass während dieses zweiten Asylverfahrens (oder zumindest bis zu dessen Zurückweisung als Folgeantrag wegen

entschiedener Sache) keine Abschiebung erfolgen darf (war hier der Fall, als im gegenständlichen Verfahren Paragraph 12 a, AsylG 2005 idgF noch keine Anwendung gefunden hatte). In diesem Fall wird man davon auszugehen haben, dass die Überstellungsfrist (im Erstverfahren) mit dem Tag der 2. Antragstellung (wenn diese mit einem faktischen Aufenthaltsrecht verbunden ist) hinfällig wird. Im Sinne des Petrosian-Erkenntnisses des EuGH (EuGH v. 29.01.2009, C-19/08) wird man den ganzen Folgeantrag bis zu dessen rechtskräftiger negativer Entscheidung teleologisch als Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung verstehen müssen, sodass die Überstellungsfrist nach endgültiger Entscheidung (bzw. jener, welche die aufschiebende Wirkung beendet oder Wegfall des faktischen Abschiebeschutzes) darüber wieder neu zu laufen beginnt (Dahinter steht der auch vom EuGH in Petrosian hervorgehobene Grundsatz, dass den Behörden nachdem die (zwischenzeitig wegen aufschiebender Wirkung ausgesetzte) Überstellungsentscheidung nicht mehr anfechtbar ist, noch die gesamte (6-monatige) Überstellungsfrist zur Verfügung stehen soll. Dies lässt sich damit rechtfertigen, dass durch die zeitlich nicht bestimmbare Phase der aufschiebenden Wirkung die Vorbereitungen und Planungen für die Überstellung sistiert werden müssen.).

Nach Ansicht des erkennenden Richters hat daher im gegenständlichen Verfahren mit Wegfall des faktischen Abschiebeschutzes am 31.12.2009 (der 8. Tag nach Eingang der Beschwerde beim AsylGH - § 36 Abs. 4 AsylG 2005) die 6-monatige Überstellungsfrist überhaupt neu zu laufen begonnen. Nach Ansicht des erkennenden Richters hat daher im gegenständlichen Verfahren mit Wegfall des faktischen Abschiebeschutzes am 31.12.2009 (der 8. Tag nach Eingang der Beschwerde beim AsylGH - Paragraph 36, Absatz 4, AsylG 2005) die 6-monatige Überstellungsfrist überhaupt neu zu laufen begonnen.

2.2. Die Überstellung der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen nach Polen erfolgte unstrittig am 27.01.2010, war also jedenfalls fristgerecht im Sinne der unter 2.1. getätigten Ausführungen. Entgegen den entsprechenden Einlassungen in der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vom 03.02.2011 hatte die Behebung des Vorerkenntnisses des Asylgerichtshofes durch den Verfassungsgerichtshof keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit dieser Überstellung (auch bei einer ex post-Betrachtung), da sie sich weiterhin auf die Durchführbarkeit des Bescheides des Bundesasylamtes vom 09.12.2009 ab dem 31.12.2009 stützen konnte; der Beschwerde war weder durch den Asylgerichtshof noch durch den Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Die Zuständigkeit Polens zur Durchführung des Asylverfahrens in Polens nach der Dublin II VO konnte durch die Ereignisse nach der Überstellung nicht mehr tangiert werden, umso mehr als Polen ja nunmehr bereits ein inhaltliches Asylverfahren in zwei Instanzen abgeschlossen hat und derzeit ein zweites Asylverfahren (Folgeantrag) durchführt.

2.2. Die Überstellung der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen nach Polen erfolgte unstrittig am 27.01.2010, war also jedenfalls fristgerecht im Sinne der unter 2.1. getätigten Ausführungen. Entgegen den entsprechenden Einlassungen in der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vom 03.02.2011 hatte die Behebung des Vorerkenntnisses des Asylgerichtshofes durch den Verfassungsgerichtshof keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit dieser Überstellung (auch bei einer ex post-Betrachtung), da sie sich weiterhin auf die Durchführbarkeit des Bescheides des Bundesasylamtes vom 09.12.2009 ab dem 31.12.2009 stützen konnte; der Beschwerde war weder durch den Asylgerichtshof noch durch den Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Die Zuständigkeit Polens zur Durchführung des Asylverfahrens in Polens nach der Dublin römisch zwei VO konnte durch die Ereignisse nach der Überstellung nicht mehr tangiert werden, umso mehr als Polen ja nunmehr bereits ein inhaltliches Asylverfahren in zwei Instanzen abgeschlossen hat und derzeit ein zweites Asylverfahren (Folgeantrag) durchführt.

3. Zur Frage des effektiven Rechtsschutzes im vorliegenden Fall

3.1. Begebung eines Rechtsberaters nach § 66 AsylG 3.1. Begebung eines Rechtsberaters nach Paragraph 66, AsylG

Der erkennende Gerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 14.01.2010 davon ausgegangen, dass das Bundesministerium für Inneres § 66 AsylG entsprechend Art 15 der Verfahrensrichtlinie faktisch unionsrechtskonform umsetzt und daher eine formelle Begebung eines Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof entbehrlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat beginnend mit Erkenntnis vom 08.11.2010 zu Zl. U 3078, 3079/09-11 klargestellt, dass es einer formellen Begebung, respektive einer Sachentscheidung dazu durch den Asylgerichtshof bedürfe. Der erkennende Gerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 14.01.2010 davon ausgegangen, dass das Bundesministerium für Inneres Paragraph 66, AsylG entsprechend Artikel 15, der Verfahrensrichtlinie faktisch unionsrechtskonform umsetzt und daher eine formelle Begebung eines Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof entbehrlich ist. Der Verfassungsgerichtshof hat beginnend mit Erkenntnis vom 08.11.2010 zu Zl. U 3078, 3079/09-11 klargestellt, dass es

einer formellen Beilegung, respektive einer Sachentscheidung dazu durch den Asylgerichtshof bedürfe.

Im konkreten Fall lag zusätzlich die Besonderheit vor, dass die Beschwerdeführerin bereits den dritten Asylantrag stellt (in den Vorverfahren lagen rechtskräftige Erkenntnisse des UBAS und des AsylGH vor, ferner war bereits eine erfolglos gebliebene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolgt) und im gegenständlichen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde sowohl von Anfang an durch einen rechtsfreundlichen Vertreter (in einem auch durch den MigrantInnenverein St. Marx mit umfassender praktischer Erfahrung in der Vertretung von Asylwerbern) als auch durch einen Rechtsberater im Zulassungsverfahren unterstützt war. Der Asylgerichtshof ging also zunächst auch unter diesen Aspekten davon aus, dass die Beschwerdeführerin hinreichend beraten wurde. Nun haben die Parteien des gegenständlichen Verfahrens (wie sinngemäß auch Rechtsberater XXXX, wie in der Verfahrenserzählung dargestellt) aber letztlich in ihren aktuellen Stellungnahmen aus Februar 2011 beide vorgebracht, es bedürfte dennoch der Beilegung eines (weiteren) Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof. Das Argument des Bundesasylamtes, der Rechtsberater im Zulassungsverfahren sei zwar im Beschwerdeverfahren formal noch immer Rechtsberater, dürfe aber materiell nicht mehr im Beschwerdeverfahren tätig werden, kann dabei schon wegen des damit verbundenen Formalismus jedenfalls nicht als überzeugende Umsetzung der Verfahrensrichtlinie und Verwirklichung des dieser inhärenten Rechtsschutzgedankens angesehen werden. Weitere Erwägungen hiezu hatten aber im gegenständlichen Kontext nunmehr zu entfallen, als im vorliegenden Fall jedenfalls im Zweifel ein Rechtsberater gemäß § 66 AsylG bestellt wurde; die Begründung dieses Beschlusses ist in der Verfahrenserzählung wiedergegeben. Im konkreten Fall lag zusätzlich die Besonderheit vor, dass die Beschwerdeführerin bereits den dritten Asylantrag stellt (in den Vorverfahren lagen rechtskräftige Erkenntnisse des UBAS und des AsylGH vor, ferner war bereits eine erfolglos gebliebene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolgt) und im gegenständlichen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde sowohl von Anfang an durch einen rechtsfreundlichen Vertreter (in einem auch durch den MigrantInnenverein St. Marx mit umfassender praktischer Erfahrung in der Vertretung von Asylwerbern) als auch durch einen Rechtsberater im Zulassungsverfahren unterstützt war. Der Asylgerichtshof ging also zunächst auch unter diesen Aspekten davon aus, dass die Beschwerdeführerin hinreichend beraten wurde. Nun haben die Parteien des gegenständlichen Verfahrens (wie sinngemäß auch Rechtsberater römisch 40, wie in der Verfahrenserzählung dargestellt) aber letztlich in ihren aktuellen Stellungnahmen aus Februar 2011 beide vorgebracht, es bedürfte dennoch der Beilegung eines (weiteren) Rechtsberaters durch den Asylgerichtshof. Das Argument des Bundesasylamtes, der Rechtsberater im Zulassungsverfahren sei zwar im Beschwerdeverfahren formal noch immer Rechtsberater, dürfe aber materiell nicht mehr im Beschwerdeverfahren tätig werden, kann dabei schon wegen des damit verbundenen Formalismus jedenfalls nicht als überzeugende Umsetzung der Verfahrensrichtlinie und Verwirklichung des dieser inhärenten Rechtsschutzgedankens angesehen werden. Weitere Erwägungen hiezu hatten aber im gegenständlichen Kontext nunmehr zu entfallen, als im vorliegenden Fall jedenfalls im Zweifel ein Rechtsberater gemäß Paragraph 66, AsylG bestellt wurde; die Begründung dieses Beschlusses ist in der Verfahrenserzählung wiedergegeben.

3.2. Notwendigkeit der Gewährung aufschiebender Wirkung?

Der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin rügt nun sinngemäß, dass die von ihm beantragte und am 04.02.2011 erfolgte Bestellung eines Rechtsberaters ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit der Rückholung der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehöriger ein sinnleerer Formalakt wäre, der dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes widerspräche. Diese Argumentation ist jedoch in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend:

Die Dublin II VO wie die Verfahrensrichtlinie kennen die Möglichkeit, dass eine Überstellung/Abschiebung eines Beschwerdeführers in bestimmten Verfahrenskonstellationen bereits vor der Entscheidung über das Rechtsmittel durch die Beschwerdeinstanz erfolgen kann. Effektiver Rechtsschutz setzt somit zwar in der Regel, aber nicht immer die Anwesenheit des Beschwerdeführers voraus. In derartigen Verfahrenskonstellationen muss es jedoch die Möglichkeit geben, dass die unabhängige (präferabel richterliche) Beschwerdeinstanz dennoch die aufschiebende Wirkung zuerkennt. Von dieser Möglichkeit haben nun im vorliegenden Verfahren weder der Asylgerichtshof noch der Verfassungsgerichtshof Gebrauch gemacht. Wie die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 5 zeigen, hat sich die Sachverhaltsgrundlage für die gegenständliche Entscheidung auch nach der Fortsetzung des Verfahrens im Jänner 2011 und durch die Beistellung einer Rechtsberaterin am 04.02.2011 (die nach Akteneinsicht keine Stellungnahme erstattet hat) bis zum aktuellen Entscheidungszeitpunkt nicht geändert. Die Dublin römisch zwei VO wie die Verfahrensrichtlinie kennen die Möglichkeit, dass eine Überstellung/Abschiebung eines Beschwerdeführers in

bestimmten Verfahrenskonstellationen bereits vor der Entscheidung über das Rechtsmittel durch die Beschwerdeinstanz erfolgen kann. Effektiver Rechtsschutz setzt somit zwar in der Regel, aber nicht immer die Anwesenheit des Beschwerdeführers voraus. In derartigen Verfahrenskonstellationen muss es jedoch die Möglichkeit geben, dass die unabhängige (präferabel richterliche) Beschwerdeinstanz dennoch die aufschiebende Wirkung zuerkennt. Von dieser Möglichkeit haben nun im vorliegenden Verfahren weder der Asylgerichtshof noch der Verfassungsgerichtshof Gebrauch gemacht. Wie die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 5 zeigen, hat sich die Sachverhaltsgrundlage für die gegenständliche Entscheidung auch nach der Fortsetzung des Verfahrens im Jänner 2011 und durch die Beistellung einer Rechtsberaterin am 04.02.2011 (die nach Akteneinsicht keine Stellungnahme erstattet hat) bis zum aktuellen Entscheidungszeitpunkt nicht geändert.

Freilich könnte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung allenfalls auch dann geboten sein, wenn anzunehmen wäre, dass erst durch die Beigebug des Rechtsberaters ein substantiiertes Vorbringen im Hinblick auf eine Verletzung der EMRK gemäß § 37 Abs 2 AsylG erstattet werden könnte und es für diese Gelegenheit zu einer solchen Erstattung eines persönlichen Kontaktes zwischen Rechtsberaterin und Beschwerdeführer in Österreich bedürfte. Letzteres ist aber nicht ersichtlich, respektive substantiiert vorgebracht worden, zumal offenbar ein laufender Kontakt zwischen Rechtsvertreter und Beschwerdeführer besteht und dieser in Polen über eine nachvollziehbare und vollständige Adresse verfügt. Die von der Beschwerdeführerin (oder ihren Familienangehörigen) dem rechtsfreundlichen Vertreter übermittelten polnischen Entscheidungen (wobei anzunehmen ist, dass deren Inhalt der Beschwerdeführerin selbst in Polen in einer ihr verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht wurde) sind für das gegenständliche Verfahren ohnedies durch den erkennenden Gerichtshof übersetzt worden. Bereits im Zuge der Akteneinsicht durch die Rechtsberaterin war dabei im Akt ersichtlich, dass das Asylverfahren der Beschwerdeführerin (nach Auskunft der zuständigen polnischen Asylbehörde) noch offen ist und aus den Dokumenten eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung nicht hervorgeht. Die von den polnischen Behörden bekanntgegebene Adresse der Beschwerdeführerin steht mit der vom rechtsfreundlichen Vertreter kommunizierten in Übereinstimmung. Freilich könnte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung allenfalls auch dann geboten sein, wenn anzunehmen wäre, dass erst durch die Beigebug des Rechtsberaters ein substantiiertes Vorbringen im Hinblick auf eine Verletzung der EMRK gemäß Paragraph 37, Absatz 2, AsylG erstattet werden könnte und es für diese Gelegenheit zu einer solchen Erstattung eines persönlichen Kontaktes zwischen Rechtsberaterin und Beschwerdeführer in Österreich bedürfte. Letzteres ist aber nicht ersichtlich, respektive substantiiert vorgebracht worden, zumal offenbar ein laufender Kontakt zwischen Rechtsvertreter und Beschwerdeführer besteht und dieser in Polen über eine nachvollziehbare und vollständige Adresse verfügt. Die von der Beschwerdeführerin (oder ihren Familienangehörigen) dem rechtsfreundlichen Vertreter übermittelten polnischen Entscheidungen (wobei anzunehmen ist, dass deren Inhalt der Beschwerdeführerin selbst in Polen in einer ihr verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht wurde) sind für das gegenständliche Verfahren ohnedies durch den erkennenden Gerichtshof übersetzt worden. Bereits im Zuge der Akteneinsicht durch die Rechtsberaterin war dabei im Akt ersichtlich, dass das Asylverfahren der Beschwerdeführerin (nach Auskunft der zuständigen polnischen Asylbehörde) noch offen ist und aus den Dokumenten eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung nicht hervorgeht. Die von den polnischen Behörden bekanntgegebene Adresse der Beschwerdeführerin steht mit der vom rechtsfreundlichen Vertreter kommunizierten in Übereinstimmung.

3.3. Verhandlungspflicht?

Sofern der rechtsfreundliche Vertreter schließlich unter Hinweis auf die Grundrechtscharta die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ins Treffen führt, ist zunächst auf § 41 Abs 4 AsylG zu verweisen. Die Beschwerdeführerin hat nicht näher dargelegt, welche Ausführungen sie in einer mündlichen Verhandlung würde tätigen wollen, die ein anderes Verfahrensergebnis bewirken könnten. Die Entscheidungsreife der Rechtssache ergibt sich aus einer Gesamtschau der unter Punkt 5 des gegenständlichen Erkenntnisses getätigten Erwägungen. Sofern der rechtsfreundliche Vertreter schließlich unter Hinweis auf die Grundrechtscharta die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung ins Treffen führt, ist zunächst auf Paragraph 41, Absatz 4, AsylG zu verweisen. Die Beschwerdeführerin hat nicht näher dargelegt, welche Ausführungen sie in einer mündlichen Verhandlung würde tätigen wollen, die ein anderes Verfahrensergebnis bewirken könnten. Die Entscheidungsreife der Rechtssache ergibt sich aus einer Gesamtschau der unter Punkt 5 des gegenständlichen Erkenntnisses getätigten Erwägungen.

Art 52 Abs 1 Grundrechtscharta sieht (vollständige Anwendbarkeit im gegenständlichen Zusammenhang zu Gunsten der Beschwerdeführerin hypothetisch vorausgesetzt) die Möglichkeit von begründeten gesetzlichen Ausnahmen zur

Verhandlungspflicht nach Art 47 Grundrechtscharta vor. § 41 Abs 4 AsylG kann als eine solche Ausnahmenorm verstanden werden. Dass in Folgeantragsverfahren wegen des potentiell geringeren Rechtsschutzbedürfnisses, da bereits zumindest ein vollständiges Verfahren durchlaufen wurde, im Allgemeinen keine Verhandlungspflicht besteht (Ausnahmen müssen möglich sein und werden von der Norm des § 41 Abs 4 AsylG auch zugelassen), erscheint sachlich gerechtfertigt. Artikel 52, Absatz eins, Grundrechtscharta sieht (vollständige Anwendbarkeit im gegenständlichen Zusammenhang zu Gunsten der Beschwerdeführerin hypothetisch vorausgesetzt) die Möglichkeit von begründeten gesetzlichen Ausnahmen zur Verhandlungspflicht nach Artikel 47, Grundrechtscharta vor. Paragraph 41, Absatz 4, AsylG kann als eine solche Ausnahmenorm verstanden werden. Dass in Folgeantragsverfahren wegen des potentiell geringeren Rechtsschutzbedürfnisses, da bereits zumindest ein vollständiges Verfahren durchlaufen wurde, im Allgemeinen keine Verhandlungspflicht besteht (Ausnahmen müssen möglich sein und werden von der Norm des Paragraph 41, Absatz 4, AsylG auch zugelassen), erscheint sachlich gerechtfertigt.

Das Absehen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in concreto erweist sich auch unter dem Aspekt des § 41 Abs 6 AsylG als indiziert, als ja demzufolge die Zulässigkeit der Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides durch das Bundesasylamt zu prüfen ist, sohin nachfolgende Ereignisse in Polen diesbezüglich formal außer Betracht zu bleiben haben und daher in der Regel auch kein weiteres Ermittlungsverfahren zur Erkundung von nach der Überstellung allfälligerweise neu entstandener Tatsachen Platz zu greifen hat, welches nur diesbezüglich eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen erforderlich erscheinen ließe. Das Absehen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in concreto erweist sich auch unter dem Aspekt des Paragraph 41, Absatz 6, AsylG als indiziert, als ja demzufolge die Zulässigkeit der Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides durch das Bundesasylamt zu prüfen ist, sohin nachfolgende Ereignisse in Polen diesbezüglich formal außer Betracht zu bleiben haben und daher in der Regel auch kein weiteres Ermittlungsverfahren zur Erkundung von nach der Überstellung allfälligerweise neu entstandener Tatsachen Platz zu greifen hat, welches nur diesbezüglich eine persönliche Befragung der Beschwerdeführerin und ihrer Familienangehörigen erforderlich erscheinen ließe.

4. Dem Beschwerdevorbringen, wonach der Verfasser des angefochtenen Bescheides mit der einvernehmenden Person nicht identisch sei und dies einen Verfahrensmangel darstelle, ist entgegenzuhalten, dass aus dem vorliegenden Verwaltungsakt diesbezüglich keine Hinweise zu entnehmen sind, der Verfasser des angefochtenen Bescheides und die Person des Einvernehmenden am 02.12.2009 sind offensichtlich identisch.

5. Res iudicata

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.09.1994, Zl. 94/08/0183; 30.05.1995, Zl. 93/08/0207; 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 07.06.2000, Zl. 99/01/0321). Gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß Paragraph 68, Absatz 2 bis 4 AVG findet. Diesem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung steht ein Ansuchen gleich, das bezweckt, eine Sache erneut inhaltlich zu behandeln, die bereits rechtskräftig entschieden ist (VwGH 30.09.1994, Zl. 94/08/0183; 30.05.1995, Zl. 93/08/0207; 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 07.06.2000, Zl. 99/01/0321).

"Entschiedene Sache" iSd § 68 Abs. 1 AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235). Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die Rechtskraft des Vorbescheides entgegen (VwGH 10.06.1998, Zl. 96/20/0266). "Entschiedene Sache" iSd Paragraph 68, Absatz eins, AVG liegt vor, wenn sich gegenüber dem Vorbescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913; 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235). Einem zweiten Asylantrag, der sich auf einen vor Beendigung des Verfahrens über den ersten Asylantrag verwirklichten Sachverhalt stützt, steht die

Rechtskraft des Vorbescheides entgegen (VwGH 10.06.1998, Zl. 96/20/0266).

"Sache" des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat daher entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH 30.05.1995, Zl. 93/08/0207). Sache des vorliegenden Verfahrens über die Beschwerde iSd § 66 Abs. 4 AVG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückgewiesen hat. "Sache" des Rechtsmittelverfahrens ist nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, die Rechtsmittelbehörde darf demnach nur darüber entscheiden, ob die Vorinstanz den Antrag zu Recht zurückgewiesen hat oder nicht. Sie hat daher entweder - falls entschiedene Sache vorliegt - das Rechtsmittel abzuweisen oder - falls dies nicht zutrifft - den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben, dies mit der Konsequenz, dass die erstinstanzliche Behörde, gebunden an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde, den Antrag nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Die Rechtsmittelbehörde darf aber über den Antrag nicht selbst meritorisch entscheiden (VwGH 30.05.1995, Zl. 93/08/0207). Sache des vorliegenden Verfahrens über die Beschwerde iSd Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist somit nur die Frage, ob das Bundesasylamt zu Recht den neuerlichen Asylantrag gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückgewiesen hat.

Bei einer Überprüfung einer gemäß § 68 Abs. 1 AVG bescheidmäßig abgesprochenen Zurückweisung eines Asylantrages hat es lediglich darauf anzukommen, ob sich die Zurückweisung auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren bei gleich bleibender Sach- und Rechtslage stützen dürfte. Dabei hat die Prüfung der Zulässigkeit einer Durchbrechung der Rechtskraft auf Grund geänderten Sachverhaltes nach der ständigen Rechtssprechung des VwGH ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens auf neuerliche Entscheidung geltend gemacht worden sind. Derartige Gründe können im Rechtsmittelverfahren nicht neu geltend gemacht werden (s. z.B. VwSlg. 5642A, VwGH 28.11.1968, 23.05.1995, Zl. 94/04/0081; zu Frage der Änderung der Rechtslage während des anhängigen Berufungsverfahrens s. VwSlg. 12799 A). Allgemein bekannte Tatsachen sind dagegen jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigen (VwGH 29.06.2000, Zl. 99/01/0400; 07.06.2000, Zl. 99/01/0321). Bei einer Überprüfung einer gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG bescheidmäßig abgesprochenen Zurückweisung eines Asylantrages hat es lediglich darauf anzukommen, ob sich die Zurückweisung auf ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren bei gleich bleibender Sach- und Rechtslage stützen dürfte. Dabei hat die Prüfung der Zulässigkeit einer Durchbrechung der Rechtskraft auf Grund geänderten Sachverhaltes nach der ständigen Rechtssprechung des VwGH ausschließlich anhand jener Gründe zu erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens auf neuerliche Entscheidung geltend gemacht worden sind. Derartige Gründe können im Rechtsmittelverfahren nicht neu geltend gemacht werden (s. z.B. VwSlg. 5642A, VwGH 28.11.1968, 23.05.1995, Zl. 94/04/0081; zu Frage der Änderung der Rechtslage während des anhängigen Berufungsverfahrens s. VwSlg. 12799 A). Allgemein bekannte Tatsachen sind dagegen jedenfalls auch von Amts wegen zu berücksichtigen (VwGH 29.06.2000, Zl. 99/01/0400; 07.06.2000, Zl. 99/01/0321).

Dem geänderten Sachverhalt muss nach der ständigen Judikatur des VwGH Entscheidungsrelevanz zukommen (vgl. VwGH 15.12.1992, Zl. 91/08/0166; ebenso VwGH 16.12.1992, Zl. 92/12/0127; 23.11.1993, Zl. 91/04/0205; 26.04.1994, Zl. 93/08/0212; 30.1.1995, Zl. 94/10/0162). Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteienbegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwSlg. 7762 A; VwGH 29.11.1983, Zl. 83/07/0274; 21.02.1991, Zl. 90/09/0162; 10.06.1991, Zl. 89/10/0078; 04.08.1992, Zl. 88/12/0169; 18.03.1994, Zl. 94/12/0034; siehe auch VwSlg. 12.511 A, VwGH 05.05.1960, Zl. 1202/58; 03.12.1990, Zl. 90/19/0072). Dabei muss die neue Sachentscheidung - obgleich auch diese Möglichkeit besteht - nicht zu einem anderen von der seinerzeitigen Entscheidung abweichenden Ergebnis führen. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (VwGH vom 24.02.2000, Zl. 99/20/0173-6; VwGH vom 25.04.2007, Zl. 2005/20/0300; VwGH vom

13.11.2007, Zl. 2006/18/0494). Dem geänderten Sachverhalt muss nach der ständigen Judikatur des VwGH Entscheidungsrelevanz zukommen vergleiche VwGH 15.12.1992, Zl. 91/08/0166; ebenso VwGH 16.12.1992, Zl. 92/12/0127; 23.11.1993, Zl. 91/04/0205; 26.04.1994, Zl. 93/08/0212; 30.1.1995, Zl. 94/10/0162). Die Verpflichtung der Behörde zu einer neuen Sachentscheidung wird nur durch eine solche Änderung des Sachverhalts bewirkt, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteienbegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwSlg. 7762 A; VwGH 29.11.1983, Zl. 83/07/0274; 21.02.1991, Zl. 90/09/0162; 10.06.1991, Zl. 89/10/0078; 04.08.1992, Zl. 88/12/0169; 18.03.1994, Zl. 94/12/0034; siehe auch VwSlg. 12.511 A, VwGH 05.05.1960, Zl. 1202/58; 03.12.1990, Zl. 90/19/0072). Dabei muss die neue Sachentscheidung - obgleich auch diese Möglichkeit besteht - nicht zu einem anderen von der seinerzeitigen Entscheidung abweichenden Ergebnis führen. Die behauptete Sachverhaltsänderung muss zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den oben erwähnte positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann (VwGH vom 24.02.2000, Zl. 99/20/0173-6; VwGH vom 25.04.2007, Zl. 2005/20/0300; VwGH vom 13.11.2007, Zl. 2006/18/0494).

5.1. In seinem Erkenntnis vom 07.05.2008, Zl. 2007/19/0466, vertritt der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Frage der "entschiedenen Sache" im Zusammenhang mit Zurückweisungsentscheidungen nach § 5 AsylG 2005, BGBl. I 100/2005, auf Grund der Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Dublin II-VO folgende Rechtsauffassung: 5.1. In seinem Erkenntnis vom 07.05.2008, Zl. 2007/19/0466, vertritt der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Frage der "entschiedenen Sache" im Zusammenhang mit Zurückweisungsentscheidungen nach Paragraph 5, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005,, auf Grund der Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Dublin II-VO folgende Rechtsauffassung:

"Der Gesetzgeber hat in § 75 Abs. 4 AsylG 2005 klar gestellt, dass auch zurückweisenden Bescheiden nach dem AsylG 1997 (wozu auch Bescheide nach § 5 AsylG gehören) Sperrwirkung zukommt und Folgeanträge in derselben Sache wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen sind. Er hat überdies in § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 vorgesehen, dass zurückweisende Bescheide (somit auch solche nach § 68 Abs. 1 AVG) mit einer Ausweisung zu verbinden sind. Die im obgenannten (Anmerkung: Zlen. 2004/20/0010 bis 0013) hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2005 angestellten Überlegungen lassen sich daher auf Fälle im Anwendungsbereich dieser geänderten Rechtslage nicht übertragen. Unter der Voraussetzung, dass in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgeblich erachteten Umständen, die zu einer Verneinung der Zuständigkeit Österreichs und zur Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geführt haben, keine Änderung eingetreten ist, ist daher ein im Bundesgebiet neuerlich gestellter Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen." "Der Gesetzgeber hat in Paragraph 75, Absatz 4, AsylG 2005 klar gestellt, dass auch zurückweisenden Bescheiden nach dem AsylG 1997 (wozu auch Bescheide nach Paragraph 5, AsylG gehören) Sperrwirkung zukommt und Folgeanträge in derselben Sache wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG zurückzuweisen sind. Er hat überdies in Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 vorgesehen, dass zurückweisende Bescheide (somit auch solche nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG) mit einer Ausweisung zu verbinden sind. Die im obgenannten (Anmerkung: Zlen. 2004/20/0010 bis 0013) hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2005 angestellten Überlegungen lassen sich daher auf Fälle im Anwendungsbereich dieser geänderten Rechtslage nicht übertragen. Unter der Voraussetzung, dass in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgeblich erachteten Umständen, die zu einer Verneinung der Zuständigkeit Österreichs und zur Feststellung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geführt haben, keine Änderung eingetreten ist, ist daher ein im Bundesgebiet neuerlich gestellter Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen."

5.2. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu angeblichen Sicherheitsproblemen in Polen und dem behaupteten Familienleben mit ihrem volljährigen Bruder in Österreich wurde bereits im rechtskräftigen Erkenntnis des Asylgerichtshofes umfassend erörtert (die Schutzzfähigkeit und -Willigkeit der polnischen Behörden wurde festgestellt; ein Eingriff in ein nach Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben wurde verneint). Nur vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die behaupteten Nachfragen in Polen durch Dritte seitens anderer Tschetschenen angesichts der anzunehmenden und ebenso in den Vorverfahren dargelegten Schutzzfähigkeit und Schutzwilligkeit der polnischen Behörden gegenüber allfälliger Angriffen auf den Beschwerdeführer und dessen Familie ebenfalls nicht geeignet

gewesen wären, den Befund der Unzulässigkeit der Überstellung nach Polen zu tragen. Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin nun in einer anderen Unterbringungsstätte für Asylbewerber untergebracht als während der früheren Aufenthalte in Polen. Zu diesem Vorbringensteil hat der rechtsfreundliche Vertreter in seiner Stellungnahme vom 03.02.2011 im Übrigen keine Ausführungen getätigt. 5.2. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu angeblichen Sicherheitsproblemen in Polen und dem behaupteten Familienleben mit ihrem volljährigen Bruder in Österreich wurde bereits im rechtskräftigen Erkenntnis des Asylgerichtshofes umfassend erörtert (die Schutzzfähigkeit und -Willigkeit der polnischen Behörden wurde festgestellt; ein Eingriff in ein nach Artikel 8, EMRK geschütztes Familienleben wurde verneint). Nur vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass die behaupteten Nachfragen in Polen durch Dritte seitens anderer Tschetschenen angesichts der anzunehmenden und ebenso in den Vorverfahren dargelegten Schutzzfähigkeit und Schutzzwilligkeit der polnischen Behörden gegenüber allfälliger Angriffen auf den Beschwerdeführer und dessen Familie ebenfalls nicht geeignet gewesen wären, den Befund der Unzulässigkeit der Überstellung nach Polen zu tragen. Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin nun in einer anderen Unterbringungsstätte für Asylbewerber untergebracht als während der früheren Aufenthalte in Polen. Zu diesem Vorbringensteil hat der rechtsfreundliche Vertreter in seiner Stellungnahme vom 03.02.2011 im Übrigen keine Ausführungen getätigt.

5.3. In den Vorverfahren wurde sinngemäß festgehalten, dass das polnische Asylwesen keinen Anlass zur Annahme bietet, dass es systematisch den unionsrechtlichen und menschenrechtlichen Anforderungen widerspräche. Diesbezüglich ist auch durch die Geschehnisse nach der Überstellung der Beschwerdeführerin mit ihren Familienangehörigen nach Polen keine entscheidende Sachverhaltsänderung eingetreten, wie aus den entsprechenden Passagen der Verfahrenserzählung ersichtlich:

Das wegen ihrer Ausreise nach Österreich eingestellt gewesene Asylverfahren wurde ohne Verzug fortgesetzt. Zwei Instanzen haben über den Asylantrag entschieden. Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit, einen zweiten, nunmehr selbständigen, Asylantrag in Polen zu stellen. Die negative Entscheidung über den Folgeantrag kann wiederum bei der Berufungsbehörde angefochten werden. In den Entscheidungen wurde stets auf die Familieneinheit des Verfahrens der Beschwerdeführerin mit dem ihrer Eltern hingewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie durch diese Verfahrensgestaltung in der EMRK/der Grundrechtecharta enthaltene Rechte der Beschwerdeführerin so verletzt worden wären, dass nun das Selbsteintrittsrecht Österreichs nach Art 3 Abs 2 Dublin II VO zwingend auszuüben wäre. Das wegen ihrer Ausreise nach Österreich eingestellt gewesene Asylverfahren wurde ohne Verzug fortgesetzt. Zwei Instanzen haben über den Asylantrag entschieden. Die Beschwerdeführerin hatte die Möglichkeit, einen zweiten, nunmehr selbständigen, Asylantrag in Polen zu stellen. Die negative Entscheidung über den Folgeantrag kann wiederum bei der Berufungsbehörde angefochten werden. In den Entscheidungen wurde stets auf die Familieneinheit des Verfahrens der Beschwerdeführerin mit dem ihrer Eltern hingewiesen. Es ist nicht ersichtlich, wie durch diese Verfahrensgestaltung in der EMRK/der Grundrechtecharta enthaltene Rechte der Beschwerdeführerin so verletzt worden wären, dass nun das Selbsteintrittsrecht Österreichs nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO zwingend auszuüben wäre.

Der rechtsfreundliche Vertreter der Beschwerdeführerin setzt dieser Argumentation sinngemäß entgegen, der Umstand, dass Polen eine negative Asylentscheidung mit einer Ausweisung erlassen habe und diese zu vollziehen denke, sei inakzeptabel und müsse dies dazu führen, dass (neben/nach dem polnischen Asylverfahren) ein inhaltliches Asylverfahren (auch) in Österreich durchgeführt werde. Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass trotz der Situation in Tschetschenien auch in Österreich wie in anderen EU-Staaten, je nach den Umständen des Einzelfalles, negative Asylentscheidungen, verbunden mit Ausweisungen ergehen. Somit kann allein aus dem Umstand der Erlassung einer Ausweisungsentscheidung für die Beschwerdeführerin als ethnische Tschetschenin aus der Russischen Föderation keine unzulässige rechtliche Sonderposition Polens im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 31.05.2005, Zl. 2005/20/0095, erkannt werden. Der aktuellen EUROSTAT-Statistik über das Jahr 2009 zufolge (STAT/10/89 vom 18.06.2010; unter anderem im Internet öffentlich zugänglich) hat Polen damals 2505 AntragstellerInnen aus der Russischen Föderation einen Schutzstatus zuerkannt, das sind 95% aller Schutzgewährungen in diesem Zusammenhang. Dieser Erkenntnisstand hat sich nun nicht wesentlich gegenüber jenem in den Vorverfahren verändert. Dass im Unterschied zur vom Asylgerichtshof in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 2008 erwähnten Praxis der polnischen Behörden zur Zeit in einzelnen Fällen weder Asyl noch subsidiärer Schutz gewährt wird, ist wie dargestellt nicht mit einer im europäischen Vergleich unzulässigen rechtlichen Sonderposition gleichzusetzen und ist dies hier

aber der relevante Prüfungsmaßstab. Wie schon ausgeführt hat sich der Aktenlage nach auch nicht bestätigt, dass eine Abschiebung aus Polen tatsächlich unmittelbar bevorsteht, das Wort "Abschiebung" in russischer Sprache erscheint nicht Bestandteil der Entscheidung zu sein.

Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass sich das polnische Asylverfahren/die allgemeine Situation in Polen für Asylbewerber gegenüber den im Zweitverfahren angeführten Quellen in einer relevanten Art und Weise geändert hätte, wie es ja auch das Bundesasylamt unter Verweis auf die Einschätzung der Staatendokumentation im Sinne des § 60 AsylG verneint hat. Der Asylgerichtshof hat sich dessen durch laufende Beobachtung der (Medien-) Berichterstattung versichert. Konkrete gegenteilige Beweismittel hat der Beschwerdeführer nicht angeführt; der bloße abstrakte Vorwurf, die Verwaltungsbehörde habe sich nicht aktueller Quellen bedient, geht somit ins Leere. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass sich das polnische Asylverfahren/die allgemeine Situation in Polen für Asylbewerber gegenüber den im Zweitverfahren angeführten Quellen in einer relevanten Art und Weise geändert hätte, wie es ja auch das Bundesasylamt unter Verweis auf die Einschätzung der Staatendokumentation im Sinne des Paragraph 60, AsylG verneint hat. Der Asylgerichtshof hat sich dessen durch laufende Beobachtung der (Medien-) Berichterstattung versichert. Konkrete gegenteilige Beweismittel hat der Beschwerdeführer nicht angeführt; der bloße abstrakte Vorwurf, die Verwaltungsbehörde habe sich nicht aktueller Quellen bedient, geht somit ins Leere.

5.4. Insoweit die neuerliche (dritte) Asylantragstellung der Beschwerdeführerin unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK zu betrachten ist, ist auszuführen, dass bereits im rechtskräftigen Vorverfahren umfassende Feststellungen zur Lage der Asylwerber in Polen (insbesondere auch deren medizinischen Versorgung) zugrunde gelegt wurden. Es ist nicht bekannt, dass Verletzungen des Art. 3 EMRK in allgemeiner und willkürlicher Art durch die polnischen Behörden nunmehr notorisch wären und jeder nach Polen überstellter Asylwerber davon betroffen wäre. Es sind auch zwischenzeitig keine wesentlichen in der Person der Beschwerdeführerin liegenden neuen Sachverhaltselemente hervorgekommen, wie beispielsweise eine schwere existenzbedrohende Erkrankung. Insoweit die Beschwerdeführer in der Beschwerde ihren schlechten Gesundheitszustand, respektive insbesondere denjenigen ihres Gatten vorbrachte, vermochte sie keinen Befund vorzulegen, welcher ihre/seine Beschwerden belegen könnte, respektive eine aktuelle existentiell dringend notwendige Therapie indizierte. Bereits im Vorverfahren waren durch die seinerzeitige gesetzliche Vertreterin hinsichtlich der Beschwerdeführerin psychische Beschwerden (in Verbindung mit einem Hautausschlag) vorgebracht worden. Selbst bei Zutreffen dieser Beschwerden, welche auch schon nicht in ihrer Schwere die Schwelle des Art. 3 EMRK überschreiten, wird hierzu auf die hinreichend aktuellen Länderfeststellungen hingewiesen, wonach die medizinische Versorgung in Polen gewährleistet ist. Die bloß gegenteilige Behauptung in der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vom 03.02.2011 (es gebe keine solche Versorgung in Polen) ist völlig unbelegt geblieben. Das Bundesasylamt hat daher zu Recht von weiteren nur - unspezifisch - beantragten Erhebungen/Beweisaufnahmen Abstand genommen. Auch in den Verfahrensdarstellungen der in der Verfahrenserzählung referierten polnischen Entscheidungen findet sich kein Hinweis auf eine schwere Erkrankung der Beschwerdeführerin oder ihrer Eltern in Polen. Wenn der rechtsfreundliche Vertreter in seiner Stellungnahme vom 03.02.2011 auf eine "weitere Verschlechterung" der Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin, sowohl körperlich als auch psychisch verweist, bleibt dieses Vorbringen vage; der Hinweis auf das schon in Vorverfahren gewürdigte Gutachten XXXX (den Vater der Beschwerdeführerin betreffend) zeigt aber die untrennbare Verbindung auch dieses Vorbringens mit dem Vorbringen in den Vorverfahren, über das aber bereits rechtsverbindlich abgesprochen worden ist. 5.4. Insoweit die neuerliche (dritte) Asylantragstellung der Beschwerdeführerin unter dem Blickwinkel des Artikel 3, EMRK zu betrachten ist, ist auszuführen, dass bereits im rechtskräftigen Vorverfahren umfassende Feststellungen zur Lage der Asylwerber in Polen (insbesondere auch deren medizinischen Versorgung) zugrunde gelegt wurden. Es ist nicht bekannt, dass Verletzungen des Artikel 3, EMRK in allgemeiner und willkürlicher Art durch die polnischen Behörden nunmehr notorisch wären und jeder nach Polen überstellter Asylwerber davon betroffen wäre. Es sind auch zwischenzeitig keine wesentlichen in der Person der Beschwerdeführerin liegenden neuen Sachverhaltselemente hervorgekommen, wie beispielsweise eine schwere existenzbedrohende Erkrankung. Insoweit die Beschwerdeführer in der Beschwerde ihren schlechten Gesundheitszustand, respektive insbesondere denjenigen ihres Gatten vorbrachte, vermochte sie keinen Befund vorzulegen, welcher ihre/seine Beschwerden belegen könnte, respektive eine aktuelle existentiell dringend notwendige Therapie indizierte. Bereits im Vorverfahren waren durch die seinerzeitige gesetzliche Vertreterin hinsichtlich der Beschwerdeführerin psychische Beschwerden (in Verbindung mit einem Hautausschlag) vorgebracht worden. Selbst bei Zutreffen dieser Beschwerden, welche auch schon nicht in ihrer Schwere die Schwelle des Artikel 3, EMRK überschreiten, wird hierzu auf die hinreichend aktuellen Länderfeststellungen hingewiesen, wonach die

medizinische Versorgung in Polen gewährleistet ist. Die bloß gegenteilige Behauptung in der Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters vom 03.02.2011 (es gebe keine solche Versorgung in Polen) ist völlig unbelegt geblieben. Das Bundesasylamt hat daher zu Recht von weiteren nur - unspezifisch - beantragten Erhebungen/Beweisaufnahmen Abstand genommen. Auch in den Verfahrensdarstellungen der in der Verfahrenserzählung referierten polnischen Entscheidungen findet sich kein Hinweis auf eine schwere Erkrankung der Beschwerdeführerin oder ihrer Eltern in Polen. Wenn der rechtsfreundliche Vertreter in seiner Stellungnahme vom 03.02.2011 auf eine "weitere Verschlechterung" der Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin, sowohl körperlich als auch psychisch verweist, bleibt dieses Vorbringen vage; der Hinweis auf das schon in Vorverfahren gewürdigte Gutachten römisch 40 (den Vater der Beschwerdeführerin betreffend) zeigt aber die untrennbare Verbindung auch dieses Vorbringens mit dem Vorbringen in den Vorverfahren, über das aber bereits rechtsverbindlich abgesprochen worden ist.

An der Überstellungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bestanden daher zum Entscheidungszeitpunkt der Verwaltungsbehörde keine Zweifel, ebenso wenig bestanden und bestehen Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand in Polen unmenschliche Behandlung im Sinne des Art 3 EMRK zu gewärtigen hätte. Die Beschwerdeführerin hat somit hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes kein Vorbringen erstattet, dass dafür sprechen würde, dass sich dieser seit dem rechtskräftigen Abschluss ihres zweiten Asylverfahrens massiv verschlechtert hätte. Das Bundesasylamt hat im Übrigen zu Recht festgestellt, dass kurzfristige Verschlechterungen des Gesundheitszustandes im Rahmen der Überstellung von der Fremdenpolizei zu beachten wären. An der Überstellungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bestanden daher zum Entscheidungszeitpunkt der Verwaltungsbehörde keine Zweifel, ebenso wenig bestanden und bestehen Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand in Polen unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikel 3, EMRK zu gewärtigen hätte. Die Beschwerdeführerin hat somit hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes kein Vorbringen erstattet, dass dafür sprechen würde, dass sich dieser seit dem rechtskräftigen Abschluss ihres zweiten Asylverfahrens massiv verschlechtert hätte. Das Bundesasylamt hat im Übrigen zu Recht festgestellt, dass kurzfristige Verschlechterungen des Gesundheitszustandes im Rahmen der Überstellung von der Fremdenpolizei zu beachten wären.

5.5. Im vorliegenden Fall steht daher der Behandlung des dritten Antrages der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen; denn seit dem Abschluss des zweiten Asylverfahrens mit der am 19.11.2008 erfolgten Zustellung des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes vom 14.11.2008, GZ: S5 318.750-2/2008/2E, trat keine maßgebliche Änderung des Sachverhaltes ein.

Da somit in jenen Umständen, die im Vorverfahren zu einer Verneinung der Zuständigkeit Österreichs und zur Feststellung der Zuständigkeit Polens geführt haben, keine Änderung eingetreten ist, ist der neuerlich gestellter Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

6. Ausweisungsentscheidung

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Nach Absatz 2, leg. cit. sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Dabei sind näher genannte Umstände im Sinn einer Abwägung zu würdigen. 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würde. Dabei sind näher genannte Umstände im Sinn einer Abwägung zu würdigen.

Nach Abs. 3 leg. cit. ist dann, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Nach Absatz 3, leg. cit. ist dann, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung

auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen. Nach Absatz 4, dieser Bestimmung gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

6.1. Da die Beschwerdeführerin zum Entscheidungszeitpunkt bereits (seit mehr als einem Jahr) überstellt worden ist, war gemäß § 41 Abs. 6 AsylG 2005 lediglich festzustellen, ob die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtmäßig war. 6.1. Da die Beschwerdeführerin zum Entscheidungszeitpunkt bereits (seit mehr als einem Jahr) überstellt worden ist, war gemäß Paragraph 41, Absatz 6, AsylG 2005 lediglich festzustellen, ob die Ausweisung zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides rechtmäßig war.

6.2. Hinsichtlich der Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 war die Entscheidung des Bundesasylamtes nicht zu beanstanden (darüber hinaus war hinsichtlich der in Österreich aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen im Erstverfahren, die nicht der Kernfamilie der Beschwerdeführerin im Sinne des AsylG angehören, bereits ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Familienleben verneint worden), insbesondere da sich die Antragstellerin erst seit August 2008 in Österreich befand und außergewöhnliche Hinweise auf Integration nicht bestanden. 6.2. Hinsichtlich der Ausweisung gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 war die Entscheidung des Bundesasylamtes nicht zu beanstanden (darüber hinaus war hinsichtlich der in Österreich aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen im Erstverfahren, die nicht der Kernfamilie der Beschwerdeführerin im Sinne des AsylG angehören, bereits ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Familienleben verneint worden), insbesondere da sich die Antragstellerin erst seit August 2008 in Österreich befand und außergewöhnliche Hinweise auf Integration nicht bestanden.

Da sohin im gegenständlichen Verfahren die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, nämlich die Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache, vorliegen, weiters keine Umstände hervorgekommen sind, die diese Ausweisung unzulässig erscheinen ließen, nämlich weder ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht noch familiäre Beziehungen, die eine Verletzung von Art 8 EMRK bewirken könnten (§ 10 Abs. 2 leg. cit.) sowie auch kein Anhaltspunkt für einen Aufschub der Durchführung der Ausweisung besteht (§ 10 Abs. 3 leg. cit.), war auch die Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt der Erfolg versagt; im Hinblick auf Punkt 6.1. des gegenständlichen Erkenntnisses war der entsprechende Spruchteil an die Bestimmung des § 41 Abs 6 AsylG anzupassen. Da sohin im gegenständlichen Verfahren die Voraussetzungen des Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, nämlich die Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache, vorliegen, weiters keine Umstände hervorgekommen sind, die diese Ausweisung unzulässig erscheinen ließen, nämlich weder ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht noch familiäre Beziehungen, die eine Verletzung von Artikel 8, EMRK bewirken könnten (Paragraph 10, Absatz 2, leg. cit.) sowie auch kein Anhaltspunkt für einen Aufschub der Durchführung der Ausweisung besteht (Paragraph 10, Absatz 3, leg. cit.), war auch die Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt der Erfolg versagt; im Hinblick auf Punkt 6.1. des gegenständlichen Erkenntnisses war der entsprechende Spruchteil an die Bestimmung des Paragraph 41, Absatz 6, AsylG anzupassen.

7. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs 4 AsylG entfallen; hiezu ist näher auf die Ausführungen oben unter 7. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG entfallen; hiezu ist näher auf die Ausführungen oben unter

3.3. des gegenständlichen Erkenntnisses hinzuweisen. Angesichts der kurzen gesetzlichen Entscheidungsfristen in Verfahren nach § 5 AsylG und des Umstandes, dass Entscheidungsreife vorliegt, war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden. Da die Rechtsberaterbestellung am 04.02.2011 erfolgt ist, standen dieser drei Wochen zur Mitwirkung am Verfahren offen. Dem Antrag des rechtsfreundlichen Vertreters vom 08.02.2011, ihr Zustellvollmacht einzuräumen, wurde nicht entsprochen, da sich die Rechtsberaterin dagegen aussprach. Das gegenständliche Erkenntnis wird ihr informativ übermittelt werden. 3.3. des gegenständlichen Erkenntnisses hinzuweisen. Angesichts der kurzen gesetzlichen Entscheidungsfristen in Verfahren nach Paragraph 5, AsylG und des Umstandes, dass Entscheidungsreife vorliegt, war insgesamt spruchgemäß zu entscheiden. Da die Rechtsberaterbestellung am 04.02.2011 erfolgt ist,

standen dieser drei Wochen zur Mitwirkung am Verfahren offen. Dem Antrag des rechtsfreundlichen Vertreters vom 08.02.2011, ihr Zustellvollmacht einzuräumen, wurde nicht entsprochen, da sich die Rechtsberaterin dagegen aussprach. Das gegenständliche Erkenntnis wird ihr informativ übermittelt werden.

Schlagworte

Ausweisung rechtmäßig, Prozesshindernis der entschiedenen Sache

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at